

LBM RLP - Fachgruppe Luftverkehr - · Gebäude 667C · 55483 Hahn-Flughafen

Verbandsgemeindeverwaltung Adenau
Fachbereich Planen und Bauen
Kirchstr. 15-19
53518 Adenau

Ausschließlich per E-Mail:
Bauleitplanung@adenau.de
sandra.kaemmerling@adenau.de

Ihre Nachricht:
vom 31.10.2023
2-610-13-50c4

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
VIII-4.12.9.2.4.712/23

Ansprechpartner(in):
Alberto Janus
E-Mail:
alberto.janus@lbm.rlp.de

Durchwahl:
06543/8780-1654
Fax:

Datum:
08.11.2023

Beteiligung gemäß § 4 (1) sowie § 2 (2) BauGB an der Aufstellung der 4. Änderung des - Bebauungsplanes Nürburgring Grand-Prix-Strecke der Ortsgemeinde Nürburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Übersendung der Unterlagen in o.g. Angelegenheit und nehmen aus luftverkehrsrechtlicher Sicht wie folgt Stellung:

Aus zivilen Luftfahrthindernisgründen bestehen gegen die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nürburgring Grand-Prix-Strecke keine Bedenken, wenn folgende Hinweise bei der Ausführung des Planes beachtet werden und die Hinweise bei Bedarf in die Textfestsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen werden.

In einem Abstand von ca. 410 m zum geplanten Standort der östlichen Windenergieanlage ist die Anlage und der Betrieb eines nach dem Luftverkehrsgesetz genehmigten Hubschrauber-Sonderlandeplatzes für die Luftrettung auf dem Nürburgring geplant. Der westliche An- und Abflugsektor zum/vom Hubschrauber-Sonderlandeplatz liegt ca. 260 m südlich der geplanten Windenergieanlagenstandorte (Turmmittelpunkt). Die Windenergieanlagen sind so zu planen und zu errichten, dass ein Mindestabstand von 150 m zwischen Rotorblattspitzen und An- und Abflugsektor eingehalten wird.

Der weiter vorhandene genehmigte Hubschrauber-Sonderlandeplatz am Lindner-Hotel Nürburgring ist von der Planung nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Alberto Janus

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.

Besucher:
Gebäude 667C
55483 Hahn-Flughafen

Fon: (06543) 8780-1640
Fax: (0261) 291412217
Web: lbm.rlp.de

Konto des LBM RP:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführer:
Franz-Josef Theis
Stellvertreter:
N.N.

Von: [Bouhs, Eva \(LBM Cochem\)](#)
An: [Kämmerling, Sandra](#)
Cc: [Cornely, Bernd \(LBM Cochem\)](#); [Schäfer-Merten, Simone \(LBM Cochem\)](#); [Fuhrmann, Simon \(LBM Cochem\)](#); [SM Adenau](#)
Betreff: Bauleitplanung der Ortsgemeinde Nürburg; 4. Änderung des Bebauungsplanes "Nürburgring Grand-Prix-Strecke"
Datum: Freitag, 8. Dezember 2023 12:42:35
Anlagen: [image001.png](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Kämmerling,

hinsichtlich der Bauleitplanung der Ortsgemeinde Nürburg zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Nürburgring Grand-Prix-Strecke“ haben wir aus straßenbaubehördlicher Sicht folgenden Anmerkungen.

Die Erschließung des Plangebietes ist gemäß den vorgelegten Planunterlagen über die B 258 sowie die K 73 vorgesehen. Der unmittelbaren Erschließung zur B 258 kann aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht zugestimmt werden.

Zur Erörterung der verkehrsgerechten Anbindung hat zwischenzeitlich eine Abstimmung zwischen meiner Kollegin Frau Schäfer-Merten von der Fachgruppe Planung und dem Vorhabenträger stattgefunden.

Seitens des Vorhabenträgers werden hier derzeit zwei Varianten der Anbindung geprüft. Zum einen die Erschließung mittels Anlage einer Linksabbiegespur über die K 73 sowie eine mögliche Umgestaltung des Knotenpunktes B 258/ K 73 durch die Anlage eines Kreisverkehrsplatzes. Nach erfolgter Prüfung und Abstimmung mit uns, werden wir Ihnen unsere abschließende straßenbaubehördliche Stellungnahme zukommen lassen.

Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass es sich bei Anlage der Zufahrt im Zuge der freien Strecke um eine Sondernutzung i.S.d. §§ 41, 43 Landesstraßengesetz von RLP (LStrG) handelt, welche einer Sondernutzungserlaubnis der Straßenbaubehörde bedarf. Die Erteilung dieser Erlaubnis wird dem Vorhabenträger in Aussicht gestellt und ist vor Baubeginn schriftlich beim LBM Cochem-Koblenz zu beantragen.

Da sich das Vorhaben im Zuge der freien Strecke der B 258 und der K73 befindet, ist grundsätzlich die Bauverbotszone von 20 m zum befestigten Fahrbahnrand der B 258 gem. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und von 15 m zum befestigten Fahrbahnrand der K 73 gem. § 22 Landesstraßengesetz (LStrG), freizuhalten. Für die Anlage von Stellplätzen im westliche Bereich des Plangebietes an der B 258 kann einer Reduzierung der Bauverbotszone dem Vorhabenträger in Aussicht gestellt werden. Der genaue Abstand zur klassifizierten Straße ist im Vorfeld mit uns abzustimmen.

Zudem werden wir die Erforderlichkeit einer Schutzeinrichtung prüfen.

Für die Windenergieanlagen ist ein Abstand von 88 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn bis zur Mitte des Mastes gemäß dem Rundschreiben „Windenergie“ des Ministeriums einzuhalten.

Wir verweisen auch auf unsere Stellungnahme vom 06.09.2023 an Herrn Aleksey Atanasov der JUWI GmbH.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Eva Bouhs

LandesBetrieb Mobilität (LBM) Cochem-Koblenz

Fachgruppe Betrieb
Anbau/ Sondernutzung
Ravenéstr. 50
56812 Cochem
Tel.: 02671/983-6440
Fax: 0261/291413484
E-Mail: Eva.Bouhs@lbm-cochem.rlp.de



Verstärkung gesucht: karriere-im-lbm.de

Der LBM verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich nach den geltenden Grundsätzen der EU-DSGVO. Alle Informationen zu dieser Verarbeitung und Ihren Rechten erfahren Sie auf unserer Internetseite unter www.lbm.rlp.de/Datenschutz oder bei unserem behördlichen Datenschutzbeauftragten unter DatenschutzbeauftragterLBM@lbm.rlp.de



ELEKTRONISCHER BRIEF

Verbandsgemeindeverwaltung Adenau
Kirchstraße 15-19

53518 Adenau

Forstamt Adenau

Bahnhofstraße 37

53518 Adenau

Telefon 02691 9378-0

Telefax 0269 9378-27

forstamt.adenau@wald-rlp.de

adenau.wald.rlp.de

Mein Aktenzeichen
63 14

Ihr Schreiben vom
30.10.2023

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Winand Schmitz
winand.schmitz@wald-rlp.de

Telefon / Fax
02691 9378-18
02691 9378 27

09.11.2023

Vollzug des BauGB

- **32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Adenau auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Nürburg für die Ausweisung eines Sondergebietes „Energiepark Nürburgring“**
- **4. Änderung des Bebauungsplanes „Nürburgring-Grand-Prix-Strecke“ für die Ausweisung eines Sondergebietes „Energiepark Nürburgring“**

im Parallelverfahren

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Zusammengefasste forstbehördliche Stellungnahme des Forstamtes Adenau und der Zentralstelle der Forstverwaltung, Neustadt/Weinstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen und nach Abstimmung mit der oberen Forstbehörde, der Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt/Weinstraße teilen wir Ihnen aus forstbehördlicher Sicht zur 32. Änderung des FNP der VG Adenau und zur 4. Änderung des BBPlan „Nürburgring-Grand-Prix-Strecke“ für die Ausweisung eines Sondergebietes „Energiepark Nürburgring“ im Parallelverfahren Folgendes mit:

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Nürburg beabsichtigt die Ausweisung eines Sondergebietes „Energiepark Nürburgring“, damit die energetische Versorgungssicherheit des Nürburgrings und die klimaneutrale Erzeugung von Kraftstoffen, die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau von erneuerbaren Energien sowie für eine sparsame Energienutzung geschaffen werden können.



Gegenstand der vorliegenden Flächennutzungsplanung ist die Änderung und Erweiterung des Sondergebietsfläche „Nürburgring“ in die Sondergebietsfläche „Energiepark



Nürburgring“. Der Bebauungsplan „Nürburgring, Grand-Prix-Strecke“ wird im Parallelverfahren geändert. Der Änderungsbereich befindet sich im westlichen Randbereich des Gemeindegebietes im Bereich der Parkzone „D“ des Nürburgrings sowie hieran angrenzenden Waldflächen. Südlich des Plangebietes verlaufen die Bundesstraße B 258 und die Kreisstraße K 73. Geplant ist die Errichtung von zwei Windenergieanlagen nördlich bzw. nordwestlich der vorhandenen Stellplatzflächen der Parkzone „D“. Im südlichen Randbereich des Plangebietes zwischen den bestehenden Zu- und Abfahrten auf die B 258 und K 73 ist die Errichtung einer Wasserstofftankstelle und Photovoltaik-Carports vorgesehen (siehe Abbildung der Planungskonzeption).

Forstfachliche Bewertung und betroffene Waldwirkungen:

Gegen die Änderung des FNP und die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen aus forstbehördlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Bei der FNP-Änderung sowie im Bebauungsplanentwurf für die Ausweisung des Sondergebietes „Energiepark Nürburgring“ ist aber Waldfläche unmittelbar betroffen.

Soll für eine Waldfläche in einem Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan eine anderweitige Nutzung dargestellt oder festgesetzt werden, so prüft das Forstamt, ob die Voraussetzungen für eine Genehmigung zur Umwandlung vorliegen, und erteilt der Gemeinde, soweit die Genehmigung in Aussicht gestellt werden kann, darüber eine Umwandlungserklärung. Kann die Umwandlungserklärung nicht erteilt werden, so kann der Bebauungsplan nicht genehmigt werden; bei nicht genehmigungsbedürftigen Bebauungsplänen hat das Forstamt im Zeitpunkt der Erstellung des Flächennutzungsplans

darauf hinzuweisen, dass eine Genehmigung zur Umwandlung nicht erteilt werden kann (§ 14 (5) LWaldG).

Zur FNP-Änderung und Erweiterung des Sondergebietes:

Im Zusammenhang mit der Errichtung der geplanten WEA 2, der Wasserstofftankstelle sowie den Photovoltaik-Carports werden bestehende Stellplatzflächen in einem Umfang von ca. einem Hektar in Anspruch genommen. Diese sollen südlich der geplanten WEA 1 auf Waldfläche wiederhergestellt werden. Der Standort von WEA 1 und der geplante Stellplatzbereich liegen in der bewaldeten Erweiterungsfläche, die in etwa 3 ha groß ist.



Aktuelle FNP-Darstellung



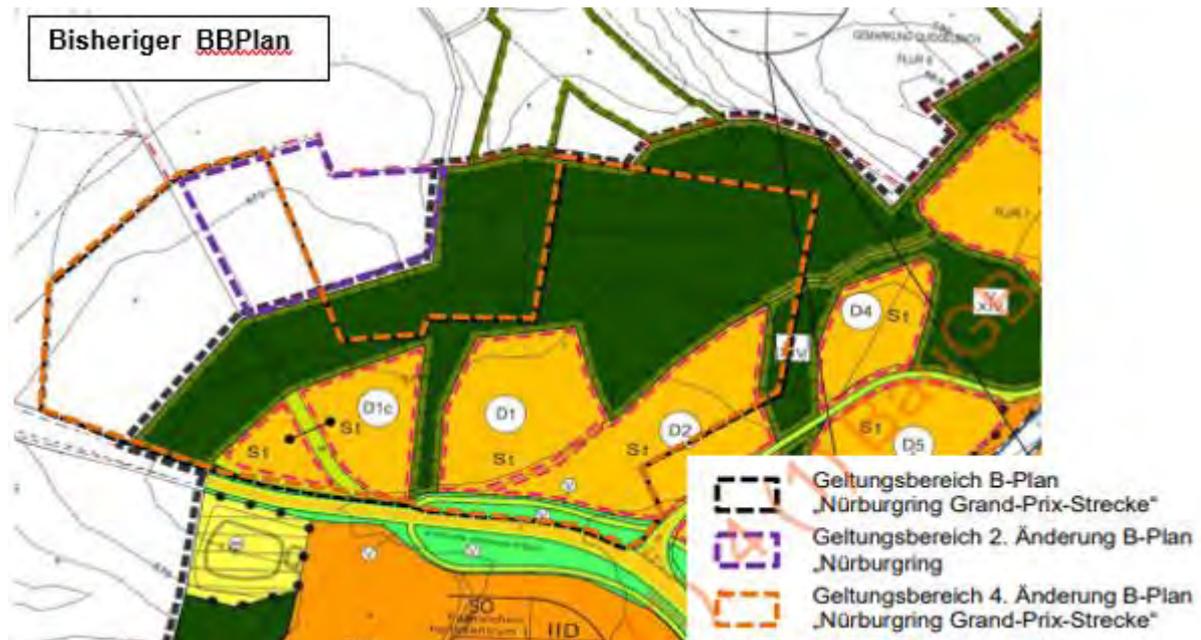
Geplante Änderung der FNP-Darstellung

Zum Bebauungsplanentwurf:

Der Bebauungsplanentwurf stellt die Baufenster für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen (WEA 1 + WEA 2) nördlich bzw. nordwestlich der vorhandenen Stellplatzflächen der Parkzone „D“ dar. Im südlichen Randbereich des Plangebietes zwischen den bestehenden Zu- und Abfahrten auf die B 258 und K 73 sind eine Wasserstofftankstelle und Photovoltaik-Carports vorgesehen. Dadurch werden bestehende Stellplatzflächen in einem Umfang von ca. einem Hektar in Anspruch genommen. Diese sollen südlich der geplanten WEA 1 auf Waldfläche wiederhergestellt werden. Die vorhandenen Stellplatzanlagen im Änderungsbereich bleiben unverändert bestehen bzw. werden südlich der geplanten WEA 1 auf gleicher Fläche wiederhergestellt.



Der BBPlan-Entwurf verzichtet auf die genaue Abgrenzung von Parkplätzen, sondern grenzt aus unserer Sicht pauschal Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze ab (rote Umrandung und orange unterlegt), die das gesamte Sondergebiet Energiepark Nürburgring darstellt. Im bisherigen Bebauungsplan wurden alle Parkplatzflächen einzeln abgegrenzt.



Aus unserer Sicht sollten im rechtsverbindlichen Bebauungsplan die geplanten Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze parzellenscharf dargestellt werden. Zudem halten wir die Festlegung von Baugrenzen an bestehendem Wald für erforderlich, um sicherzustellen, dass bauliche Anlagen nur außerhalb des Gefährdungsbereiches von Bäumen errichtet werden dürfen, um spätere Probleme mit einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes und womöglich drohender Schäden ausschließen zu können¹.

Von daher empfiehlt das Forstamt Adenau im Zuge einer ersten Gefahren-Einschätzung entweder von vorneherein einen Mindestabstand durch die Festlegung einer 30 m breiten Baugrenze zu bestimmen oder diesen durch ein von der Bauverwaltung oder dem Antragsteller zu veranlassendes Sachverständigengutachten bezogen auf die Standfestigkeit der Bäume im vorliegenden Fall weiter konkretisieren zu lassen.

Wir empfehlen, dass der Abschluss einer Haftungsverzichtserklärung zugunsten der angrenzenden Waldbesitzenden abgeschlossen werden sollte.

Nach der Waldfunktionenkartierung sind diese Waldbereiche großflächig als lokaler Klimaschutzwald, Immissionsschutzwald, Sichtschutzwald, Lärmschutz- und Trassen-schutzwald ausgewiesen worden. Daneben erfüllen diese Wälder auch eine wichtige Nahrungs- und Habitatfunktion für Fledermäuse und Waldvogelarten.

Diese o.g. Waldfunktionen gehen durch das geplante Vorhaben durch Versiegelung und Überbauung in Gänze verloren und werden im anhängigen waldrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Umwandlung von Waldflächen geregelt werden.

Wald darf nach § 14 Abs. 1 LWaldG nur mit Genehmigung der Forstbehörde gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden. Da die Bauleitverfahren keine Verfahren mit Konzentrationswirkung sind, sind vor Baubeginn entsprechende Anträge auf Waldrodung beim Forstamt Adenau zu stellen.

Die obere Forstbehörde, die Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt/Weinstraße, erhält Durchschrift dieser Stellungnahme

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Winand Schmitz, Forstamtsleiter

¹ § 3 Abs. 1 LBauO bestimmt: „Bauliche Anlagen (...) sind so (...) zu errichten (...), dass sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährden“.



Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Postfach 20 10 53, 56010 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung
Adenau
Kirchstraße 15-19
53518 Adenau

Postanschrift:
Postfach 20 10 53
56010 Koblenz

Hausanschrift:
Peter Klöckner Straße 3
56073 Koblenz

Vorab Email: bauleitplanung@adenau.de

Telefon: 02 61 / 9 15 93 - 0
Telefax: 02 61 / 9 15 93 - 233
e-mail: koblenz@lwk-rlp.de
Internet: www.lwk-rlp.de

Ihr Aktenzeichen	Unser Aktenzeichen	Auskunft erteilt – Durchwahl	E-Mail	Datum
2-610-13-50c4 Ihr Schreiben vom 30.10.2023	14-04.03	Matthias Hörsch - 238	matthias.hoersch@lwk-rlp.de	16.11.2023

Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Nürburgring Grand-Prix-Strecke der Ortsgemeinde Nürburg

hier: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 sowie § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wurden von Ihnen an der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Nürburgring Grand-Prix-Strecke“ der Ortsgemeinde Nürburg beteiligt und um Abgabe einer fachlichen Stellungnahme gebeten.

Der 12,3 ha große Geltungsbereich, welcher aktuell einer Nutzung als Parkplatzfläche sowie einer Waldfläche unterliegt, soll für den Ausbau erneuerbarer Energien Verwendung finden. Der Begründung mit integriertem Umweltbericht vom 27.10.2023 ist zu entnehmen, dass die Bestimmung von Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffes in Natur und Landschaft bis zur Offenlage gemäß § 3 (2) bzw. § 4 (2) BauGB ergänzt werden.

Wir möchten in diesem Zusammenhang auf den § 15 Absatz 3 BNatSchG hinweisen, da bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Ferner ist die Landeskompensationsverordnung (LKompVO) zu beachten, welche die Berücksichtigung agrarstruktureller Belange fordert. Da agrarstrukturelle Belange betroffen sein können, möchten wir Sie darauf hinweisen, dass gemäß § 4 Absatz 1 LKompVO die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz frühzeitig in die Planung einzubinden ist.

Für die Realisierung der beiden Windenergieanlagen müssen unseres Erachtens forstwirtschaftliche Flächen gerodet werden. Wir gehen davon aus, dass keine Ersatzaufforstung für die Rodung erforderlich ist. Die Waldfläche im Landkreis Ahrweiler beträgt nach Angabe des Statistischen Landesamts von RLP 51,1 % der Bodenfläche. Gemäß dem Schreiben vom 09.10.2014, AZ:105-63310/2012-3#114 Ref. 1055 vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten, soll in Landkreisen mit einem Waldanteil von mindestens 35 % grundsätzlich eine Aufwertung vorhandener Waldbestände anstelle einer Ersatzaufforstung erfolgen.

Aus Sicht unserer Dienststelle bestehen, bei entsprechender Berücksichtigung der unsererseits zuvor aufgeführten Punkte, keine Bedenken gegen die Bauleitplanung der Ortsgemeinde Nürburg.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Matthias Hörsch



ELEKTRONISCHER BRIEF

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Verbandsgemeindeverwaltung
Adenau
Kirchstr. 15
53518 Adenau

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon 06131 9254-0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

21.11.2023

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom
Bitte immer angeben! 31.10.2023
3240-0885-04/V14
kp/sdr

Telefon

4. Änderung des Bebauungsplanes "Nürburgring Grand-Prix-Strecke" der Ortsgemeinde Nürburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes "Nürburgring Grand-Prix-Strecke" im Bereich des auf Schwefelkies verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes "Rosalie" liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor.

Aus den vorhandenen Unterlagen geht hervor, dass im Planungsbereich kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.





Sollten Sie bei dem geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.

Boden und Baugrund

– allgemein:

Für alle Windenergieanlagen werden standortbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. In hängigem Gelände ist das Thema Hangstabilität in die geotechnischen Untersuchungen einzubeziehen.

Grundsätzlich empfehlen wir bei Neubauvorhaben objektbezogene Baugrunduntersuchungen bzw. die Einschaltung eines Baugrundberaters / Geotechnikers.

Die einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054 und DIN 4020 und DIN EN 1997-1 und -2, sind zu beachten.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

Landeserdbebendienst:

In der Verbandsgemeinde existieren keine Erdbebenmessstationen, auch Schutzbereiche benachbarter Stationen sind nicht betroffen.

- mineralische Rohstoffe:

Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zu keinerlei Überschneidungen mit den im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen kommt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.

Geologiedatengesetz (GeoidG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim



Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoldg.lgb-rlp.de>

zur Verfügung.

Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Dr. Thomas Dreher

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Direktion Landesarchäologie | Außenstelle Koblenz
Niederberger Höhe 1 | 56077 Koblenz

**Direktion
Landesarchäologie
Außenstelle Koblenz**

Niederberger Höhe 1
56077 Koblenz
Telefon 0261 6675 3000
landesarchaeologie-koblenz
@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de

Verbandsgemeindeverwaltung Adenau
Kirchstraße 15-19
53518 Adenau

Mein Aktenzeichen	Ihre Nachricht vom	Ansprechpartner / Email	Telefon	Datum
/2023_1147.1	30.10.2023 2-610-13-50c4	Achim Schmidt achim.schmidt@gdke.rlp.de	0261 6675 3028	09.11.2023

Gemarkung **Nürburg**

Projekt **Bebauungsplan "Nürburgrind Grand-Prix-Strecke"**

4. Änderung B-Plan / 32. Änderung FNP VG Adenau

hier: **Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz,
Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz**

Beteiligungsart **§ 4 Abs. 1 BauGB**

Betreff Archäologischer Sachstand

**Änderungsinhalt
Flächennutzungsplan VG
Adenau** **Keine archäologischen Fundstellen bekannt: Keine Bedenken unter
Vorbehalt**

**Planungsinhalt
Errichtung PV-Anlagen**

Verdacht auf archäologische Fundstellen

Die Gründung von PV-Anlagen in der derzeit üblichen Bauweise (Ramppfahl) verursacht eine Vielzahl von Bodeneingriffen. Im Plangebiet sind archäologische Befunde aus topografischen Gesichtspunkten nicht auszuschließen. Mangels flächigem Oberbodenabtrag sind die Auswirkungen auf solche möglichen archäologischen Befunde nicht kontrollierbar und nicht dokumentierbar. Daher muss im Vorfeld von solchen Bodeneingriffen der archäologische Sachstand mittels Geophysik untersucht werden. Anhand der Ergebnisse dieser Untersuchung können Bereiche definiert werden, in denen archäologische Befunde planerisch durch alternative Gründungstechniken zu berücksichtigen sind.

Überwindung / Forderung:

Sachstandsermittlung durch geophysikalische Prospektion

Erdarbeiten Errichtung WEA 1 und WEA 2

Verdacht auf archäologische Fundstellen

Der archäologische Sachstand im Bereich dieser Windenergieanlagen (incl. Kranstellfläche und sonstigen Bereichen mit flächigen Oberbodenabträgen) muss bauvorbereitend untersucht werden: Nach dem Entfernen des Bewuchses und nach dem Mulchen der durchwurzelten Oberbodens (HTO - 30 cm) muss dieser Horizont zunächst flächig mittels Bagger abgezogen werden. Im direkten Nachgang erfolgt eine Sachstandsermittlung durch einen Mitarbeiter unserer Dienststelle. Das Ergebnis dieser Sichtung, ggf. in Verbindung mit einer Freigabe des Baufeldes, ergeht hiernach in schriftlicher Form an die Vorhabenträger. Entsprechend ist der geplante Beginn der Erdarbeiten frühzeitig bekannt zu geben.

Überwindung / Forderung:

Bekanntgabe des Erdbaubeginns

Erläuterungen zu archäologischem Sachstand

Keine archäologischen Fundstellen bekannt: Keine Bedenken unter Vorbehalt

Im angegebenen Planungsbereich sind der Direktion Landesarchäologie bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt. Der Sachverhalt wird im Rahmen der Detailplanungen (Bebauungsplanverfahren etc.) genauer überprüft.

Entsprechend ist oben genannte Dienststelle nach §2 Abs. 3 DSchG RLP im Verfahren weiterhin zu beteiligen.

Verdacht auf archäologische Fundstellen

Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie in diesem Bereich keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings stufen wir den Planungsbereich aus topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein. Dementsprechend können bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen.

Erläuterung Überwindungen / Forderungen

Bekanntgabe des Erdbaubeginns

Der Vorhabenträger ist auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§16-21 DSchG RLP) hinzuweisen. Der Baubeginn ist mindestens 2 Wochen vorher per Email über landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder telefonisch unter 0261 6675 3000

anzuzeigen. Weiterhin sind der Vorhabenträger wie auch die örtlich eingesetzten Firmen darüber zu unterrichten, dass ungenehmigte sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen archäologische Denkmäler vermutet werden, nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP ordnungswidrig sind. Unabhängig von dieser Forderung ist der Vorhabenträger sowie die ausführenden, vor Ort eingesetzten Firmen bezüglich der Melde-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht von archäologischen Funden und Befunden an die Bestimmungen gemäß §§ 16 - 21 DSchG RLP gebunden.

Sachstandsermittlung durch geophysikalische Prospektion

Die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz fordert in dem überplanten Gelände die Durchführung einer geophysikalischen Prospektion, um Art und Umfang der ggf. vorhandenen archäologischen Befunde festzustellen. Die Ergebnisse dieser zerstörungsfreien Prospektion bieten die Möglichkeit, im Vorfeld einer Baumaßnahme die reibungslose Zusammenarbeit zwischen dem Baubetrieb und der Archäologie zu planen. Die Kosten dieser Untersuchung sind durch den Veranlasser der Bau- und Erschließungsmaßnahme zu tragen. Es wird an dieser Stelle auf §21, Abs. 3 DSchG RLP verwiesen. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz als zuständige Denkmalfachbehörde ist bei der inhaltlichen und zeitlichen Planung wie auch bei der Vergabe der Prospektionsarbeiten nachrichtlich zu beteiligen. Die Ergebnisse der Prospektion sind dieser Dienststelle zu übermitteln. Für die Durchführung der Prospektion benötigt der/die Vorhabenträger/in eine an die ausführende Fachfirma weiterzuleitende projektspezifische Nachforschungsgenehmigung gemäß §21 Abs. 1 DSchG RLP. Diese wird durch die Untere Denkmalschutzbehörde der zuständigen Kreisverwaltung ausgestellt, an die vorliegende Stellungnahme in Kopie übersendet wird. Durch die Forderung nach einer geophysikalischen Voruntersuchung des Plangebietes stimmt die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz der Erteilung dieser Nachforschungsgenehmigung im Sinne des §13a, Abs. 3 DSchG RLP zu. Bei Fragen bezüglich Beauftragung und Umfang dieser geophysikalischen Prospektion steht die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz gerne zur Verfügung.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer oder Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser oben genanntes Aktenzeichen an.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. / i.V.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Achim Schmidt', with a long horizontal stroke extending to the right.

Achim Schmidt

Von: [Nikolai Manz](#)
An: [Kämmerling, Sandra](#)
Cc: [Anita Schomisch](#); [Atanasov, Aleksey](#); [Andreas Jestaedt](#); [Anne Bernhardt](#); [Greiner](#)
Betreff: Fwd: Stellungnahme GDKE vom 09.11.2023 / 4. Änderung B-Plan "Nürburgring Grand-Prix-Strecke / 32. Änderung FNP VG Adenau / Telefonat Aktenvermerk
Datum: Donnerstag, 30. November 2023 11:37:31

Sehr geehrte Frau Kämmerling,

im Auftrag von Herrn Jestaedt leiten wir Ihnen nachfolgende Information weiter.

Für Rückfragen steht Herr Jestaedt gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Nikolai Manz

JESTAEDT + Partner
Büro für Raum- und Umweltplanung
Göttelmannstr. 13B
55130 Mainz

tel 06131.90 56 8 67
fax 06131.90 56 8 61
manz@jestaedt-partner.de
www.jestaedt-partner.de

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Betreff:AW: Stellungnahme GDKE vom 09.11.2023 / 4. Änderung B-Plan
"Nürburgring Grand-Prix-Strecke / 32. Änderung FNP VG Adenau /
Telefonat Aktenvermerk

Datum:Thu, 30 Nov 2023 10:16:44 +0000

Von:Schmidt, Achim (GDKE) <achim.schmidt@gdke.rlp.de>

An:Nikolai Manz <manz@jestaedt-partner.de>

Kopie (CC):Jost, Cliff (GDKE) <cliff.jost@gdke.rlp.de>, Annette.Willerscheid@kreis-ahrweiler.de <Annette.Willerscheid@kreis-ahrweiler.de>

Sehr geehrter Herr Manz,

vielen Dank für die Überarbeitung. So ist der Sachverhalt korrekt dargestellt.

Bei Fragen stehe ich gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Achim Schmidt

Bauleitplanung(TÖB)/ Grabungstechnik
Direktion Landesarchäologie
Außenstelle Koblenz
Tel: 01522 8537080

GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE RHEINLAND-PFALZ

Niederberger Höhe 1
56077 Koblenz
Telefon 0261/6675 3028 o. 0261-6675 3000
Telefax 0261/6675 3010
achim.schmidt@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de

Von: Nikolai Manz <manz@jestaedt-partner.de>
Gesendet: Donnerstag, 30. November 2023 10:32
An: Schmidt, Achim (GDKE) <achim.schmidt@gdke.rlp.de>
Cc: Andreas Jestaedt <jestaedt@jestaedt-partner.de>
Betreff: Stellungnahme GDKE vom 09.11.2023 / 4. Änderung B-Plan "Nürburgring Grand-Prix-Strecke" / 32. Änderung FNP VG Adenau / Telefonat Aktenvermerk

Sehr geehrter Herr Schmidt,

anbei senden wir Ihnen, wie vereinbart, den Aktenvermerk zum gestrigen Telefonat mit der Bitte um Bestätigung.

Ort/Datum: Telefonat, 29.11.2023 von 11:15 bis 11:30 Uhr

Teilnehmer: Herr Schmidt (GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz), Herr Jestaedt (Jestaedt+Partner), Herr Manz (Jestaedt+Partner)

Thema: Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB zur 4. Änderung B-Plan "Nürburgring Grand-Prix-Strecke" / 32. Änderung FNP VG Adenau

Folgende Festlegungen wurden getroffen:

Es wird ein Hinweis in die Planzeichnung aufgenommen. Zudem wird die Begründung redaktionell um den Sachverhalt der Stellungnahme ergänzt.

Im laufenden Bebauungsplanverfahren sind zunächst keine archäologischen Untersuchungen erforderlich. Jedoch sind nach der Rechtskraft des Bebauungsplanes und zeitlich vorlaufend vor dem Baugenehmigungsverfahren zuerst eine geophysikalische Sachstandsermittlung und daraus ggf. resultierend archäologische Untersuchungen für die überplanten Bereiche zur Ermittlung bzw. bauvorbereitende Untersuchung möglicher archäologischer Befunde durchzuführen.

Wir bitten um Bestätigung der getroffenen Festlegungen.

--

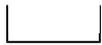
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Nikolai Manz

JESTAEDT + Partner
Büro für Raum- und Umweltplanung
Göttelmannstr. 13B
55130 Mainz

tel 06131.90 56 8 67
fax 06131.90 56 8 61
manz@jestaedt-partner.de
www.jestaedt-partner.de

 Virenfrei www.avg.com

Eingegangen				
05. Dez. 2023				
Verbandsgemeinde Adenau				
I	II	III	IV	V



Rheinland-Pfalz

GENERALDIREKTION
KULTURELLES ERBE

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Direktion Landesdenkmalpflege
Erthaler Hof | Schillerstraße 44 | 55116 Mainz

**DIREKTION
LANDES DENKMALPFLEGE**

Landeskonservator

Verbandsgemeindeverwaltung Adenau
Fachbereich Planen und Bauen
z. Hd. Sandra Kämmerling
Kirchstr. 15-19
53518 Adenau

Erthaler Hof
Schillerstraße 44
55116 Mainz
Telefon 06131 2016-0
landesdenkmalpflege
@gdke.rlp.de
www.gdke-rlp.de

Mein Aktenzeichen

Ihr Schreiben vom
31.10.2023

Ansprechpartner/-in / E-Mail
geschaeftsstelle-
praktischedenkmalpflege@gdke.rlp.de

Telefon / Fax
06131 2016-121
06131 2016-111

28.11.2023

4. Änderung Bebauungsplan "Nürburgring Grand-Prix-Strecke"
Beteiligung von Behörden und Träger öffentlicher Belange
Hier: Denkmalfachliche Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Kämmerling,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 31.10.2023 und die Beteiligung unserer Behörde.

Denkmalschutz und Klimaschutz sind gleichberechtigte öffentliche Belange. Dem Ausbau der Erneuerbaren Energien wurde zuletzt ein privilegierter Rang beigemessen. Dennoch sehen die gesetzlichen Bestimmungen weiterhin eine hinreichende Berücksichtigung vor: Im Rahmen der Verfahren zu Landes-, Regional-, und Bauleitplanung sowie im bau- und denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren gemäß § 2 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz hat die Direktion Landesdenkmalpflege den gesetzlichen Auftrag, für den möglichst ungeschmälernten Erhalt des baulichen kulturellen Erbes von Rheinland-Pfalz einzutreten.

Kulturdenkmäler sind Sachen, Sachteile und Sachgesamtheiten an denen aufgrund bestimmter Kriterien (wissenschaftliche, geschichtliche, städtebauliche, volkskundliche, landschaftsgestaltende, technische) ein öffentliches Interesse besteht (nach: Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, München 2010). Im Denkmalschutzgesetz regelt der Begriff des Umgebungsschutzes den Anspruch eines Denkmals auf eine angemessene positive Gestaltung und Erhaltung auch seiner Umgebung. Dies reflektiert den Umstand, dass jedes Kulturdenkmal entsprechend seiner Eigenart einen Wirkungsraum besitzt, der im Rahmen des Umgebungsschutzes gemäß §§ 4 (1) und 13 (1)

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Fr.: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Ab Hbf. Mainz Buslinie 61/62 oder
Straßenbahn Linie 51/52 jeweils
Hst. Münsterplatz oder Schillerplatz

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Proviantmagazin,
öffentliche Parkplätze
Schillerstr.



DSchG gesetzlichen Schutz genießt. Diese Umgebungsbereiche variieren nach Lage (Raumwirksamkeit) und Art des Kulturdenkmals.

Die Grundlage für den Schutz der Umgebung von Kulturdenkmälern ist nicht einfach nur deren Wirkungsraum, sondern muss der räumliche Bereich sein, der auf das Denkmal selbst zurückwirkt und sein Erscheinungsbild prägt. Der Umgebungsschutz soll nicht die Umgebung schützen, sondern das Kulturdenkmal und dessen Wirkung in seiner Umgebung (vgl. Eidloth, Das Baudenkmal in seiner Umgebung, 2008).

Zu den öffentlichen Belangen, die einem privilegierten Vorhaben wie Windenergie entgegenstehen können, gehören u.a. die Belange des Denkmalschutzes: „Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben [...] Belange des [...] Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet.“ Dies gilt in der historischen Kulturlandschaft des Ahrtals insbesondere für das Erscheinungsbild der Nürburg.

Das geplante Vorhaben zieht Folgen für dieses raumwirksame Kulturdenkmal nach sich. Aufgrund ihrer Höhe und ihrer nur geringen Distanz zur Nürburg stellen die geplanten Windenergieanlagen eine prinzipielle Veränderung des Landschaftsbildes dar und bringen eine visuelle Beeinträchtigung der Nürburg mit sich: Von mehreren frequentierten Aussichtspunkten aus sind die Windräder und die Nürburg gemeinsam in den Blick zu nehmen. Das „Gutachten zur Raumverträglichkeit aus baukultureller, denkmalpflegerischer und landschaftsästhetischer Perspektive“ verdeutlicht dies zwar; anhand dieser Studie sind die Auswirkungen jedoch nicht als erheblich zu bewerten.

Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie (inkl. dem Referat Erdgeschichte) sowie ggf. des Welterbe-Sekretariates sind gesondert einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr.-Ing. Markus Fritz-von Preuschen
Landeskonservator

Von: [Waldhans, Sebastian](#) im Auftrag von [Bauleitplanung](#)
An: [Bauleitplanung](#)
Cc: ["bauleitplanung@kreis-ahrweiler.de"](mailto:bauleitplanung@kreis-ahrweiler.de)
Betreff: Aufstellung BPlan "Nürburgring Grand-Prix-Strecke" und 32. Änd. FPlan dazu - Früh BT
Datum: Montag, 27. November 2023 15:18:03
Anlagen: [image004.png](#)
[image005.png](#)
[image007.emz](#)
[image008.png](#)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB;

Ihr Schreiben vom 31.10.2023, Unser Aktenzeichen: 324-131-01058.04 (BPlan) und 131-04000.04 (FPlan)

Bearbeiter: Andreas.Nilles@sgdnord.rlp.de

Tel.: 0261/120-2977

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den oben genannten Maßnahmen in der Ortsgemeinde Nürburg nehmen wir in einer gemeinsamen Stellungnahme wie folgt Stellung:

1. Oberflächenwasserbewirtschaftung

Die Beseitigung des Niederschlagswassers hat unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des § 13 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) zu erfolgen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind, soweit noch nicht geschehen, daher folgende Vorgaben im Bebauungsplan zu beachten:

Durch die bestehende Bebauung und die Ausweisung von Baugebieten wird die Wasserführung beeinträchtigt. Die Versiegelung der ehemaligen Freiflächen führt zur Verschärfung der Hochwassersituation an den Unterläufen von Bächen und Flüssen und schränkt außerdem die Grundwasserneubildung ein. Daher ist die bestehende Bebauung so weiterzuentwickeln und sind neue Baugebiete so zu erschließen, damit nicht klimapflichtiges Wasser, wie z. B. oberirdisch abfließendes Niederschlagswasser, in der Nähe des Entstehungsortes wieder dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt wird.

Die Sammlung des anfallenden Niederschlagswassers in Zisternen und die Verwendung als Brauchwasser (z. B. zur Gartenbewässerung) sind Möglichkeiten, Niederschlagswasser zu nutzen.

Soweit das anfallende Niederschlagswasser nicht verwertet werden kann, soll es vorrangig unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, wie z. B. die hydrogeologische Situation, versickert werden. Die Versickerung sollte dezentral und grundsätzlich über die belebte Bodenzone erfolgen. Hierzu werden Systeme empfohlen, die hohe Versickerungsraten erwarten lassen, wie z. B.

- ◆ Rasenflächen, die als flache Mulden angelegt werden.
- ◆ Profilierte Gräben, die in die örtlichen Gegebenheiten eingebunden sind.

Für potentiell verunreinigtes Niederschlagswasser (z. B. aus Gewerbegebieten) ist die sachgerechte Wiedereinleitung in den natürlichen Wasserkreislauf nach dem DWA-Regelwerk M 153 bzw. A 102 zu ermitteln.

Auf die Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Gewässerbenutzung wird hingewiesen.

2. Schmutzwasserbeseitigung

Ausschließlich das im Baugebiet anfallende Schmutzwasser ist über die entsprechende Ortskanalisation mit zentraler Abwasserreinigungsanlage zu entsorgen.

3. Wasserhaushaltsbilanz

Die Planunterlagen enthalten keine Aussagen zur Wasserhaushaltsbilanz des geplanten Gebiets. Diese sind, z.B. nach dem Merkblatt DWA-M 102 Teil 4, auszuarbeiten und nachzureichen.

Aufgrund der fehlenden Aussagen zur Wasserhaushaltsbilanz bestehen gegen den Bebauungsplan aus wasserwirtschaftlicher Sicht Bedenken. Diese können mit Vorlage der entsprechenden Nachweise, z.B. nach DWA-M 102 Teil 4, ausgeräumt werden.

3. Allgemeine Wasserwirtschaft / Starkregenvorsorge

Zur Flächennutzungsplanänderung:

Hinweis: Der Wirftbach liegt in der Änderungsfäche des Flächennutzungsplanes. Da die BPlan-Fäche etwas kleiner ist, wird der Wirftbach durch die Aufstellung des BPlanes nicht tangiert!

-

Die Verbandsgemeinde Adenau plant die Änderung des Flächennutzungsplanes im westlichen Randbereich des Gemeindegebietes Nörburg im Bereich der Parkzone „D“ des Nörburggrings sowie den hieran angrenzenden Waldflächen. Auf den betreffenden Flächen soll die Gewinnung von Wind- und Solarenergie, welche vor Ort verbraucht, gespeichert und zur Erzeugung von Wasserstoff und alternativen Kraftstoffen (E-Fuels) eingesetzt werden soll, erfolgen.

-

Im äußersten Osten bzw. Nordosten des betreffenden Plangebietes (hier: Gemarkung Nörburg, Flur 7, Flurstück 7/11) befindet sich die Quellregion des Wirftbaches (Gewässer III. Ordnung). Dieser mündet weiter nordwestlich bei Wirft in den Trierbach.

Der Wirftbach ist im Dokument 3 „Begründung“ im Kapitel 5 „Umweltbericht“ sowohl unter 5.2 „Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens: 5.2.4 Schutzgut Wasser“ sowie unter 5.3 „Prognose

über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung: 5.3.4 Schutzgut Wasser“ nicht aufgeführt. Ich bitte die Unterlagen in dieser Hinsicht zu ergänzen.

Um die Auswirkungen auf das Gewässer so gering wie möglich zu halten, sollten in der späteren Phase der Bauleitplanung bzw. der Entwicklung des Bebauungsplanes folgende Aspekte berücksichtigt werden:

1. Nach den §§ 6 und 27 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind Fließgewässer so zu bewirtschaften, dass ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushaltes zu erhalten und zu verbessern sind. Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktion sind zu vermeiden. Gewässer, die sich in einem naturnahen Zustand befinden, sind in diesem Zustand zu erhalten und nicht naturnah ausgebaute Gewässer sind wieder in einen naturnahen Zustand zurückzuführen.

Der Gewässerabschnitt im Bereich des Plangebiets ist bezüglich seiner Strukturanteile als *mäßig* bis *deutlich verändert* bewertet. Um einer Verschlechterung des gegenwertigen Gewässerzustands entgegenzuwirken und die Ziele der Wasserwirtschaft erreichen zu können, sollten die unmittelbaren Uferbereiche und auch die Vorländer des Gewässers von Bebauung und Geländeänderungen freigehalten werden. So wird auch ein schadloser Hochwasserabfluss begünstigt. Neue bauliche Anlagen sollten daher nur mit einem entsprechend großen Abstand zum Gewässer errichtet werden. In diesem Bereich wird ein Abstand neuer Bebauung von 25 m zum Gewässer als angemessen angesehen, um die Auenbereiche in ihrer Funktion nicht weiter zu beeinträchtigen.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass die Errichtung, der Betrieb, die wesentliche Veränderung einer Anlage sowie der erforderliche Neubau und Ausbau von Wegen im 10-m-Bereich von Gewässern III. Ordnung (hierzu zählen auch nur zeitweise wasserführende Gewässer) einer Genehmigung nach § 31 Landeswassergesetz (LWG) bedürfen. Diese ist mit aussagekräftigen Planunterlagen bei der Kreisverwaltung Ahrweiler als untere Wasserbehörde zu beantragen.

Es ist zu beachten, dass temporäre Baustraßen, bauzeitlich bedingte Gewässerüberquerungen und die erforderlichen Kabeltrassen auch unter diese Genehmigungspflicht fallen. Die wasserrechtliche Genehmigung ist auch für baugenehmigungsfreie Anlagen erforderlich.

3. Im Zusammenhang mit der Erzeugung synthetischer Kraftstoffe („E-Fuels“) wird auf die einschlägigen Vorschriften nach § 62 WHG sowie § 51 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) hingewiesen, sofern eben solche Anlagen geplant werden.

Zur Aufstellung des Bebauungsplanes:

Die Ortsgemeinde Nörburg plant die Änderung der im Plangebiet vorliegenden rechtskräftigen Bebauungspläne im Bereich der Parkzone „D“ des Nörburggrings sowie

den hieran angrenzenden Waldflächen. Auf den betreffenden Flächen soll die Gewinnung von Wind- und Solarenergie, welche vor Ort verbraucht, gespeichert und zur Erzeugung von Wasserstoff und alternativen Kraftstoffen (E-Fuels) eingesetzt werden soll, erfolgen.

Innerhalb des Plangebietes ist kein Oberflächengewässer von der Planung betroffen. Angrenzend an den äußersten Osten bzw. Nordosten des Plangebietes befindet sich jedoch die Quellregion des Wirftbaches (Gewässer III. Ordnung). Dieser mündet weiter nordwestlich bei Wirft in den Trierbach.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplans, sofern die oben aufgeführten, zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Verbandsgemeinde Adenau genannten, Aspekte ebenfalls berücksichtigt werden.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen bei Berücksichtigung der o. g. Aspekte keine Bedenken gegen die Änderungen des Flächennutzungsplans.

Wir bitten außerdem um Beachtung unserer Hinweise zur Starkregenvorsorge:

Gemäß der Sturzflutgefahrenkarten des Landes Rheinland-Pfalz ist das Plangebiet im Falle eines Starkregenereignisses gefährdet. Annahme für diese Aussage ist ein außergewöhnliches Starkregenereignis mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 7). In Rheinland-Pfalz entspricht dies einer Regenmenge von ca. 40 – 47 mm (bzw. l/m²) in einer Stunde. Im Falle eines solchen Ereignisses werden für Teile des Plangebietes Wassertiefen zwischen 5 und 100 cm mit einer Fließgeschwindigkeit zwischen 0 – 2 m/s erreicht.

Die Sturzflutgefahrenkarte sowie detaillierte Erläuterungen zu den darin enthaltenen Informationen (Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und Fließrichtungen) können Sie unter folgendem Link abrufen: <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/>

Die Gefährdungen durch Starkregen sollten in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Die Errichtung von Neubauten sollte in einer an mögliche Überflutungen angepassten Bauweise erfolgen. Abflussrinnen sollten von Bebauung freigehalten werden und geeignete Maßnahmen (wie z.B. Notwasserwege) ergriffen werden, sodass ein möglichst schadloser Abfluss des Wassers durch die Bebauung gewährleistet werden kann. Wenn Anlagen zur Wind-, Solarenergie etc. errichtet werden, sollten diese sich nicht negativ auf die Abflusssituation auswirken.

Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.

Weitere Belange unserer Regionalstelle werden nicht berührt.

4. Abschließende Beurteilung

Auf Grund der vorgenannten Aussagen zur Wasserhaushaltsbilanz bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes aus wasserwirtschaftlicher Sicht Bedenken. Diese können mit Vorlage der entsprechenden Nachweise, z.B. nach DWA-M 102 Teil 4, ausgeräumt werden. Bis dahin behalten wir uns eine abschließend positive Stellungnahme vor.

Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält diese Mail in cc zur Kenntnisnahme.

Hinweis: Unsere Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung werden künftig in der Regel elektronisch über dieses Postfach versendet. Wenn Sie eine Papierfassung benötigen, bitten wir um kurze Mitteilung.

Künftige Anfragen um Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung können Sie uns gerne ebenfalls auf diesem Wege an die Adresse bauleitplanung@sgdnord.rlp.de übermitteln. Sie gilt zunächst nur für die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz. Andere Abteilungen oder Referate in unserem Hause bitten wir auf separatem Wege zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

--

Andreas Nilles

Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Kurfürstenstr. 12-14

56068 Koblenz

Telefon 0261 120-2977

Telefax 0261 120-882977

Andreas.Nilles@sgdnord.rlp.de

www.sgd nord.rlp.de

Über die SGD Nord:

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord ist eine Obere Landesbehörde des Landes Rheinland-Pfalz. Als moderne Bündelungsbehörde vereint sie Gewerbeaufsicht, Wasser- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Raumordnung, Landesplanung, Naturschutz und Bauwesen sowie eine Servicestelle für Unternehmer und Existenzgründer unter einem Dach. Die SGD Nord steht für Kompetenz und sorgt für eine zügige, rechtssichere Bearbeitung von Genehmigungsverfahren. Damit leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Attraktivität von Rheinland-Pfalz als Wirtschaftsstandort und gesundem Lebensraum. Die SGD Nord hat ihren Sitz in Koblenz und ist in Montabaur, Idar-Oberstein und Trier vertreten. Weitere Informationen unter www.sgd nord.rlp.de
Im Rahmen eines Verfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdnord.rlp.de/de/ueber-die-sgd-nord/datenschutz/> bereitgestellt.



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung
Adenau
Kirchstr. 15
53518 Adenau

REGIONALSTELLE
GEWERBEAUFICHT

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2171
poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

01.12.2023

Mein Aktenzeichen
23/01/6/2023/0332
Sal/Kon
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
30.10.2023

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Peter Salz
Peter.Salz@sgdnord.rlp.de

Telefon / Fax
0261 120-2055
0261 120-2171

Baugesetzbuch (BauGB)

4. Änderung Bebauungsplan "Nürburgring Grand-Prix-Strecke" der OG Nürburg
Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Immissionsschutzes ergibt sich zur o. a. Bauleitplanung folgendes:

Aufgrund der besonderen Situation ist an allen Immissionsorten im "Sonderimmissionsgebiet Nürburgring" für Zeiten der Betriebsruhe des Nürburgrings ein Nachtrichtwert von 35 dB(A) und ein Tagrichtwert von 50 dB(A) maßgeblich. Für die Zeiten der Betriebsruhe besteht ein besonderer Schutzanspruch, da dies Zeiten der Regeneration der vom Betriebslärm des Nürburgrings betroffenen Personen sind.

Gemäß der Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros Pies vom 13.06.2023, Auftrags-Nr. 1-20059/0521/2 (ersetzt Gutachten 1/20059 0521/1) wird an den Immissionsorten 2, 3 und 4 der Grenzwert von 35 dB(A) um 4 dB(A) zur Nachtzeit überschritten.

1/2

Kernarbeitszeiten
09:00-12:00 Uhr
14:00-15:30 Uhr
Freitag 9:00-12:00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 8,9,27,460 bis Haltestelle
Stadttheater

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Görresplatz
Behindertenparkplatz: Regierungsstr.
vor dem Oberlandesgericht



Somit ist es fraglich, ob die Erholungsfunktion für die Nacht der vom Betriebslärm des Nürburgrings betroffenen Personen noch gegeben ist.

Dies ist vor den weiteren Verfahrensabläufen zu prüfen.

Siehe dazu auch Stellungnahme aus Lärmwirkungssicht zur Errichtung von zwei Windenergieanlagen Nürburgring, Gemarkung Nürburg der ZEUS GmbH vom 19.07.2017.

Des Weiteren wird in der Stellungnahme der Kanzlei Jeromin & Kerkmann im Rahmen des Raumordnungsverfahren der Jestaedt + Partner vom 10.12.2020, Projekt-Nr.: 103-18, darauf verwiesen, dass am Immissionsort IO 02: Reiterhof „Grube Rosalia“ laut einem Gutachten des Ingenieurbüros Pies vom 07.05.2019, (Gutachten hier nicht bekannt) der Grenzwert von 35 dB(A) eingehalten wird.

Bei der Kreisverwaltung Ahrweiler liegt ein Antrag auf die Errichtung und den Betrieb von 3 Windkraftanlagen vor (Windpark Wiesemscheid).

In wie weit diese Anlagen als Vorbelastung zu berücksichtigen sind, ist mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Photovoltaikanlage ist sicherzustellen, dass es im Umfeld der Anlage zu keinen Blendwirkungen kommen kann.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Peter Salz

Verbandsgemeindeverwaltung
53518 Adenau

Abteilung: 1.4 - Strukturentwicklung
Auskunft: Herr Kemme
Telefon: 02641 975-472
Telefax: 02641 975-7472
Zimmer: 11 W23
E-Mail: Bernd.Kemme@kreis-ahrweiler.de
Datum: 24.11.2023
Aktenzeichen: 1.41-221-5

**Bauleitplanung der Ortsgemeinde Nürburg;
4. Änderung des Bebauungsplans „Nürburgring Grand-Prix-Strecke“**

Ihr Schreiben vom 30.10.2023, Az.: 2-610-13-50c4

Sehr geehrte Damen und Herren,

von dem o.g. Bebauungsplan werden aus unserer Sicht folgende Belange berührt:

1.) Landesplanung/Städtebau

Hinsichtlich der Belange der Raumordnung und Landesplanung wird auf den noch ausstehenden Entscheid in dem bei der SGD Nord anhängigen Raumordnungsverfahren verwiesen.
Im Übrigen bestehen keine Bedenken.

2.) Naturschutz

Die vorgelegten Unterlagen sind unvollständig. Daher behält sich die Untere Naturschutzbehörde ihre abschließende Stellungnahme bis zur Vorlage der vollständigen Unterlagen vor. Es fehlt insbesondere eine Eingriffs- sowie Ausgleichsbilanzierung und eine textliche und kartografische Darstellung der festzusetzenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Darüber hinaus mangelt es an einer Untersuchung weiterer Artengruppen der Klasse der Säugetiere (Wildkatze sowie Haselmaus) und die Untersuchung der Klasse der Amphibien sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.

I. Begründung mit integriertem Umweltbericht

Entgegen den Ausführungen im Kap. 9.4.2 -Schutzgut Pflanzen, S. 37 der Begründung (JESTAEDT + PARTNER 2023) befinden sich geschützte Biotope im Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans „Nürburgring Grand Prix-Strecke“, da Nass -und Feuchtgrünland dem Schutz des § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG unterliegt.

Im Zuge der Überplanung sollen zwei gesetzlich geschützte Biotope beseitigt werden (vgl. S. 9 Kap. 4.3 Abs. 1, Begründung mit integriertem Umweltbericht, JESTAEDT + PARTNER 2023). Dem stehen die Bestimmungen des § 30 Abs. 2 BNatSchG entgegen. Nach Maßgabe des § 30 Abs. 3 BNatSchG kann die

Untere Naturschutzbehörde gegebenenfalls eine Ausnahme zulassen. Jedoch ist grundsätzlich der Eingriff in den schützenswerten Bereichen zu vermeiden.

Flächen, die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines bestehenden oder künftig zu erlassenden Bebauungsplanes mit baulicher Nutzung sind, sind gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“ nicht Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes. Der überplante Bereich ist Bestandteil des rechtskräftigen Bebauungsplans „Nürburgring Grand Prix-Strecke“. Folglich sind die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungsvorsorge durch die Planung in die schutzgutbezogene Betrachtungsweise des Eingriffes einzustellen.

II. Ornithologisches Fachgutachten zum geplanten WEA-Standort Nürburg (Landkreis Ahrweiler)

Im NfR ist der Wespenbussard für das Vogelschutzgebiet „Ahrgebirge“ als windkraftsensible Vogelart aufgeführt (vgl. Anlage 1, S. 31, Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz, VSWFFM, 2012). Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 08.12.2022 gilt die Art Wespenbussard auch als kollisionsgefährdet. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass die Art Wespenbussard als Zielart ein zu schützender Bestandteil des Vogelschutzgebietes „Ahrgebirge“ ist.

Der Unteren Naturschutzbehörde ist nicht ersichtlich, warum die umfangreichen Datenbanken des Dachverbands Deutscher Avifaunisten nicht ausgewertet wurden. Es wird um Erläuterung gebeten.

Die verkürzte Betrachtung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in Bezug auf die Brutvorkommen von Klein-, Mittel- und Schwarzspecht sowie Baumpeiper und Waldlaubsänger ist unseres Erachtens nicht ausreichend, um den Sachverhalt abschließend beurteilen zu können und mit hinreichender Sicherheit das Eintreten von Verbotstatbeständen auszuschließen. Es wird um Präzisierungen bezüglich der Betroffenheiten sowie der Beeinträchtigungen der lokalen Populationen gebeten.

Aus der Witterungstabelle 2021 (Anhang 10, Tabelle A1) geht hervor, dass an acht Tagen die Witterung für avifaunistische Kartierungen ungeeignet war, da die Windstärke größer 3 auf der Beaufortskala war, es neblig war oder es erheblich geregnet hat. Somit ist die Raumnutzungsanalyse in Bezug auf den Schwarzstorch fehlerbehaftet, da diese an insgesamt sechs Tagen nicht gewertet werden konnte. Die Raumnutzungsanalyse in Bezug auf den Rotmilan konnte an vier Tagen nicht gewertet werden. Die Brutvogelkartierung Eulen wurde an zwei Tagen ebenfalls witterungsbedingt methodenwidrig durchgeführt. Die Erfassung der Artengruppe der Eulen wurde erst Mitte Februar begonnen. Gemäß NfR wären bereits Untersuchungen Anfang Februar erforderlich gewesen.

Ebenfalls ist witterungsbedingt die Großvogel-Revierkartierung an sechs Tagen methodisch fehlerbehaftet. Die durchgeführte Habitatpotentialkartierung wurde an zwei Tagen bei widrigen Witterungsbedingungen durchgeführt. Dies führt unter Umständen in Summe zu Prognoseunsicherheiten in Bezug auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sowie im Fall betroffener Zielarten des angrenzenden Vogelschutzgebietes zu Unschärfen in der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie.

Hingegen ist das methodische Vorgehen bei den Erfassungen der Fledermausfauna in Bezug auf die Witterung akzeptabel.

III. Fledermausgutachten zur geplanten Errichtung von zwei Windenergieanlagen im Windpark Nürburgring

Der umfangreiche Erläuterungsbericht mit Karten wird von der Unteren Naturschutzbehörde vollumfänglich zur Beurteilung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anerkannt. Die in Kapitel 5 vorsorglich vorgeschlagenen Minimierungsmaßnahmen (Höhenmonitoring sowie anlagenspezifische Abschaltalgorithmen) sind in Anlehnung an den NfR vorsorglich umzusetzen.

IV. Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung zum geplanten Bau eines Windparks bei Nürburg

Bezüglich des methodischen Vorgehens ist der Unteren Naturschutzbehörde nicht in Gänze ersichtlich, welchem fachlich anerkannten Methodenstandard gefolgt wurde. Offensichtlich wurde die Studie

zumindest in Anlehnung an die vom BfN empfohlene „Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP“ (Lambrecht & Trautner, 2007) durchgeführt. Es wird um Erläuterung gebeten.

Auf Grund der methodischen Defizite im ornithologischen Gutachten bestehen bezüglich der erfassten Zielarten im Rahmen der Verträglichkeitsstudie grundlegende Unsicherheiten.

In Bezug auf die im Plangebiet vorkommenden Zielarten Mittelspecht und Schwarzspecht sind ebenfalls im Rahmen der Verträglichkeitsuntersuchung nähere Aussagen über deren Betroffenheit für eine Prüfung unsererseits notwendig.

Unabhängig vom tatsächlichen Vorkommen der Zielart berücksichtigt die Verträglichkeitsuntersuchung nicht ausreichend, dass sich das Vorhaben laut „Verbreitungskarte Milane“ (Karte 3 zum VSG Ahrgebirge) in einem Zentralbereich eines „Gesamtlebensraum Wespenbussard“ befindet.

Der Verträglichkeitsstudie ist zwingend die Betrachtung der Kumulation von Flächenentzug durch andere Projekte und Pläne sowie von anderen Wirkfaktoren mit dem geplanten Vorhaben zu ergänzen.

Es wird um weitere sowie nähere Erläuterungen gebeten, da die Untere Naturschutzbehörde Gewissheit über die Verträglichkeit der Planung mit den Erhaltungszielen und Bestandteilen des Vogelschutzgebietes „Ahrgebirge“ mit hinreichender Prognosesicherheit zu erlangen hat.

Hinweise:

Es wird an dieser Stelle anerkennend herausgestellt, dass im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie auch eine Prüfung der Entwicklungspotentiale der Erhaltungszustände der Zielarten erfolgte, da entsprechend die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der jeweiligen Zielarten zu gewährleisten ist.

Nach dem Informationsschreiben „Eingriffsregelung gemäß §§ 13 ff. BNatSchG, Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz vom 20.01.2022 wird die Anwendung des „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“ auch in Bauleitplanverfahren dringend empfohlen. Entsprechend empfiehlt die Untere Naturschutzbehörde auch im vorliegenden Bauleitplanverfahren dessen Anwendung.

Die Untere Naturschutzbehörde wurde am 02.11.2023 entsprechend § 4 Abs. 1 BauGB im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Am 07.11.2023 erhielten sie im Rahmen von Abstimmungsgesprächen mit dem beauftragten Fachplanungsbüro die Karten zu den faunistischen Erfassungen sowie am 13.11.2023 die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. Diese Gutachten können jedoch nicht mehr im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung berücksichtigt werden. Eine umfängliche und gewissenhafte Prüfung ist der Unteren Naturschutzbehörde auf Grund des Umfangs der Unterlagen bis zum 24.11.2023 nicht möglich gewesen. Im weiteren fachlichen Austausch mit dem beauftragten Fachplanungsbüro wird die Untere Naturschutzbehörde hinsichtlich der nachgereichten sowie der mangelbehafteten Gutachten zwischenzeitlich Stellung beziehen und entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der formellen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange final zu den Planinhalten Stellung nehmen.

3.) Brandschutz

Gegen das oben bezeichnete Planvorhaben bestehen aus brandschutztechnischer Sicht und bei Einhaltung nachfolgender Punkte keine Bedenken:

1. Gebäude, die nicht direkt an einer öffentlichen Straße, sondern im rückwärtig gelegenen Bereich liegen, sind vom öffentlichen Straßenraum aus gemäß der postalischen Adresse unmissverständlich mit Straße und Hausnummern zu kennzeichnen.
2. Für die Löschwasserversorgung aller Bauvorhaben muss eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen. Vorzuhaltende Mengen an **Löschwasser** können konkret erst im späteren Genehmigungsverfahren **objektbezogen erforderlich** werden.
- 2.1 Zur Gewährleistung der notwendigen Löschwasserversorgung durch die Verbandsgemeinde

Adenau als Träger der Wasserversorgung (nach § 48 LWG) im Rahmen der Erschließung gemäß § 41 Abs. 1 LBauO wird ausdrücklich auf die Möglichkeit der Realisierung einer Löschwasserbevorratung in Behältern (nach DIN 14320) und Teichen (nach DIN 14210) verwiesen, wenn leitungsgebunden keine ausreichende Löschwasserversorgung realisiert werden kann.

3. Sperrvorrichtungen (Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten) sind an Zuwegungen oder in Zu- oder Durchfahrten nur zulässig, wenn sie von der Feuerwehr geöffnet werden können (Verschlusseinrichtungen gemäß DIN 14925, ansonsten Vorrichtungen nicht dicker als 5 mm).

4. Bei detaillierten Planungen können weitere Auflagen entstehen, wenn der Brandschutz nicht gewährleistet ist.

5. Vorgesehener oder vorhandener Baumbewuchs - bspw. Alleebäume - ist so zu planen und zu unterhalten, dass eine Erreichbarkeit durch Fahrzeuge der Feuerwehr gewährleistet und die Rettung von Personen mit Rettungsgeräten der Feuerwehr aus den Gebäuden möglich ist.

6. Stichstraßen die länger als 50 m sind, müssen mit einer Wendemöglichkeit für Feuerwehrfahrzeuge ausgestattet sein.

7. Für den Bebauungsplan ist die „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr Rheinland-Pfalz in der aktuellen Fassung“ anzuwenden.

Allgemeine Hinweise zur Auswirkung der Bauleitplanung auf das spätere Genehmigungsverfahren:
Gemäß den vorgelegten Planunterlagen sind Gebäudehöhen von bis zu 230 m zulässig. Es wird daher darauf hingewiesen, dass für Aufenthaltsräume/-bereiche, deren Oberkante Fertigfußboden im Mittel mehr als 7 m über der Geländeoberfläche liegen, der zweite Rettungsweg baulich sichergestellt werden muss. Ist der Abstand zwischen Oberkante Fertigfußboden und Mittel der Geländeoberfläche kleiner gleich 7 m, kann der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden.

Unsere Ausführungen berühren in folgender Hinsicht auch die Gestaltung dieses Bebauungsplans:

- o Ausweisung der Planstraßen, Wirtschaftswege und sonstigen Verkehrsflächen
- o Abstand von Baugrenzen/Baulinien zu den für die Feuerwehr befahrbaren Verkehrsflächen
- o Maß der baulichen Nutzung (Gebäudehöhen, Anzahl der Geschosse mit Aufenthaltsräumen)
- o Ausweisung von Grünfläche

Hinsichtlich der übrigen angefragten von hier vertretenen öffentlichen Belange bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Kemme

**Verbandsgemeinde Adenau
Fachbereich Bauen und Planen
Kirchstraße 15-19
53518 Adenau**

Ortsbürgermeisterin
Petra Schmitz
Schulstr. 12
53518 Quiddelbach
Tel. (0 26 91) 74 72
E-Mail:
gemeinde.quiddelbach@t-online.de



Datum:
23.11.2023

4. Änderung Bebauungsplan "Nürburgring Grand-Prix-Strecke"

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 4. Änderung des Bebauungsplans „Nürburgring-Grand-Prix-Strecke“, der Ortsgemeinde Nürburg, bringt die Ortsgemeinde Quiddelbach Bedenken vor:

1. Landschaftsbild

Bedingt durch die groß dimensionierten Baukörper und die Rotorbewegungen ist mit erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu rechnen, die weit über den Standort hinaus in die weitere Umgebung wirken

2. Nürburg

Die Burgruine Nürburg ist ein Kulturdenkmal mit einer dominierenden, landschaftsprägenden Gesamtanlage, mit erheblicher Fernwirkung und daher vor Beeinträchtigungen in einem größeren Umkreis zu bewahren.

3. Schallimmissionen

Durch die einhergehende Lärmbelastigung des Nürburgrings bei den täglichen Touristenfahrten, Renn- und Musikveranstaltungen, An- und Abreiseverkehr sowie mit den Veranstaltungen einhergehenden Hubschrauberrundflügen, kommt es zu einer erheblichen Lärmbelastigung in der Ortsgemeinde Quiddelbach. Große Bedenken bestehen dahingehend, dass eine zusätzliche Lärmbelastigung, besonders in den Nachtzeiten, durch die WEA entsteht. Bei Wind aus West/Südwest ist davon auszugehen, dass die Lärmbelastigung durch die WEA verstärkt wird.

Im Schallgutachten, auf Seite 21 „Immissionsorte“, ist die Ortsgemeinde Quiddelbach nicht aufgeführt. Demzufolge wurden für die Ortsgemeinde Quiddelbach keine Lärmmessungen durchgeführt. Teile der Ortslage befinden sich nicht im „Sonderimmissionsgebiet Nürburgring“. Hierzu ist keine Aussage getroffen worden, zu welcher zusätzliche Lärmbelastigung es in der Ortsgemeinde kommt. Einmal für die Teile der Ortslage, die sich im SIG Nürburgring befinden und die Teile der Ortslage, welche sich nicht im SIG Nürburgring befinden.

4. Schattenwurf

Im Schattenwurfgutachten wurde die Ringstraße 26 begutachtet. Die Grundstücke Ringstraße 28, 30 sowie 15, die näher an den WEA liegen, wurden nicht untersucht. Daher sollten auch diese Grundstücke in die Untersuchung, mit einbezogen werden.

5. Rodungsflächen

Durch die Rodung der für den Bau der WEA benötigten Waldbestände, haben wir Bedenken, dass eine Windbruchempfindlichkeit der angrenzenden Parzellen gegeben ist.

6. Landwirtschaft

Es darf zu keiner Beeinträchtigung der Landwirtschaft kommen.

Im Bereich WEA (nördlich), befinden sich im Bereich der Ortsgemeinde Quidelbach, überwiegend Mähwiesen, welche sich im privaten Eigentum befinden. Hier hat die Ortsgemeinde Befürchtungen, dass diese Flächen nach Bau der WEA, nur noch unter Auflagen bewirtschaftet werden dürfen.

7. Erzeugung von Wasserstoff und alternativen Kraftstoffen

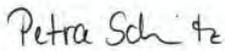
Beleuchtet wurden im Schallgutachten nur die WEA. Welche Auswirkungen die verschiedenen Bausteine des „Energie-Plus-Konzeptes“ lärmtechnisch, für die Ortsgemeinde haben, ist nicht dargestellt.

Wir bitten Sie, unserer Bedenken zu berücksichtigen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Abschrift



Petra Schmitz
Ortsbürgermeisterin

Von: [Benjamin Winkel](#)
An: [Bauleitplanung](#)
Betreff: Re: WG: 4. Änderung Bebauungsplan "Nürburgring Grand-Prix-Strecke" - BETEILIGUNG gem. § 4 (1) BauGB
Datum: Donnerstag, 9. November 2023 22:06:47
Anlagen: [Anschreiben MPIfR März2023.pdf](#)
[WEA_Studie_Nürburgring_März2023.pdf](#)

Sehr geehrte Frau Kämmerling, sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie herzlichen Dank für Ihre Email und die Übermittlung der Unterlagen zum Bebauungsplan am Nürburgring.

Wenn ich die Unterlagen richtig verstehe, handelt es sich bei den beiden WEA-Standorten um jene Positionen, zu denen wir im März 2021 bereits Stellung bezogen hatten (ich hänge das damalige Schreiben nochmal an diese Email an).

In der Folge hatten wir bereits intensiven Austausch mit der JUWI GmbH, welche wohl auch an weitergehenden Maßnahmen gearbeitet hat, um unseren Beobachtungsbetrieb in Effelsberg zu schützen. Ich kann aber den neuen Unterlagen nicht zweifelsfrei entnehmen, ob es sich noch um dasselbe Projektbüro handelt.

Davon unabhängig bleiben aber unsere damaligen Schreiben und Berechnungen unberührt und wir würden weiterhin darum bitten, dass der im Anschreiben vorgeschlagene Passus in die Nebenbestimmungen zum Bau aufgenommen wird. (Etwasige bauliche Maßnahmen zum Schutz dienen ja lediglich dazu, dass dem Passus genüge geleistet wird.)

Falls Sie hierzu weitere Fragen haben, können wir gerne nächste Woche telefonieren. Ich bin allerdings nur am Montag und Mittwoch Nachmittag unter meiner Mobilfunknummer erreichbar (0177 5224718), da ich in Kürze für drei Wochen zur Weltfunkkonferenz nach Dubai reise, welche von der Internationalen Fernmeldeunion veranstaltet wird. Danach wäre ich frühestens am Mitte Dezember wieder erreichbar.

Mit freundlichen Grüßen
Benjamin Winkel

>
> *Von:* Bauleitplanung <Bauleitplanung@adenau.de>
> *Gesendet:* Dienstag, 31. Oktober 2023 09:32
> *An:* bauleitplanung@kreis-ahrweiler.de; bauleitplanung@sgdnord.rlp.de;
> poststelle23@sgdnord.rlp.de; landesplanung@sgdnord.rlp.de;
> anbau-strassenbenutzung@lbm-cochem.rlp.de; michael.gressnich@lbm-trier.rlp.de;
> eisenbahnen@lbm.rlp.de; luftverkehr@lbm.rlp.de; baurecht-mitte@deutschebahn.com;
> sb1-ffm-sbr@eba.bund.de; wolffm@telekom.de; service@koblenz.ihk.de;
> beratung@hwk-koblenz.de; dlr-ww-oe@dlr.rlp.de; raumordnung.koblenz@lwk-rlp.de;
> andreas.michel@wald-rlp.de; zdf.neustadt@wald-rlp.de; rz-rau@westnetz.de;
> kontakt@westnetz.de; regional@stadtwerke-bonn.de; jens.froehlich@enm.de;
> pfarramt-adenau@t-online.de; adenau@ekir.de; landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de;
> erdgeschichte@gdke.rlp.de; achim.schmidt@gdke.rlp.de;
> TOEB.RP@bundesimmobilien.de; BAIUDBwToeB@bundeswehr.org;
> BwDLZMayen@bundeswehr.org; blp-oh@vermkv.rlp.de; mayen@arbeitsagentur.de;
> poststelle@fa-aw.fin-rlp.de; office@lgb-rlp.de; vanessa.schmidt@amprion.net;
> Jüngling, Bernhard <Bernhard.Juengling@adenau.de>; Justen, Siegbert
> <Siegbert.Justen@adenau.de>; Hansen, Dirk <Dirk.Hansen@adenau.de>; Thelen,
> Thorsten <Thorsten.Thelen@adenau.de>; Adrian, Jürgen
> <Juergen.Adrian@adenau.de>; Hoffmann, Arnold <Arnold.Hoffmann@adenau.de>;
> wolfgang.f.schaefer@gmx.de; ulf-arenz@t-online.de; josef.thelen@mail.de;
> michels.raimund@t-online.de; info@dankerath.de; gemeinde-dorsel@posteo.de;

> gemeinde-duempelfeld@t-online.de; stollenwerk.eichenbach@online.de;
> gemeinde@fuchshofen.de; hilterscheid.guenther@web.de;
> gemeindeherschbroich@outlook.de; hoffeld@vgadenau.de;
> stefan.zimmermann@reihenhaus.de; buergermeister@gemeinde-huemmel.de;
> ewald.neiss@insul.de; gemeinde.kaltenborn@t-online.de;
> juengling-kottenborn@t-online.de; gemeinde-leimbach@t-online.de;
> gemeinde@meuspath.de; m.rieder@muellenbach.info; udo.adriany@mehrtec.de;
> a.schomisch2019@gmx.de; wassong.dirk@icloud.com; pomster@t-online.de;
> gemeinde.quiddelbach@t-online.de; reifferscheid.buergermeister@t-online.de;
> gemeinde.rodder@t-online.de; helmut-lussi@t-online.de;
> ueberhofen-senscheid@t-online.de; info@gregor-jonas.de;
> gemeinde.trierscheid@t-online.de; t.raths@wershofen-eifel.de;
> andreas.baur1@t-online.de; goebel-wimbach@t-online.de;
> andre.kuersten@winnerath.de; peter.puerling@hocheifel.de; info@vulkaneifel.de;
> info@kvmyk.de; mailbox@kreis-euskirchen.de; verbandsgemeinde@vordereifel.de;
> karin.neiss@vgv-kelberg.de; post@gerolstein.de; claudia.kolle@altenahr.de;
> brohltal@brohltal.de; info@blankenheim.de; info@nettersheim.de;
> info@bad-muenstereifel.de; info@pledoc.de; info@rmr-gmbh.de;
> public@mpifr-bonn.mpg.de; info@ljev-rlp.de; info@lfvrlp.de; info@dwd.de;
> info@nuerburgring.de; jestaedt@jestaedt-partner.de; peter.salz@sgdnord.rlp.de
> *Cc:* Mannebach, Sabrina <Sabrina.Mannebach@adenau.de>; Backes, Christian
> <Christian.Backes@adenau.de>
> *Betreff:* 4. Änderung Bebauungsplan "Nürburgring Grand-Prix-Strecke" -
> BETEILIGUNG gem. § 4 (1) BauGB
>
> imap://bwinkel@imap.mpifr-bonn.mpg.de:993/fetch%3EUID%3E.INBOX%3E131069?
header=quotebody&part=1.1.3&filename=Outlook-Icons-LEVEL116.png
>
>
>
> *Sicherer Link - Anhänge (90,1 MB): *Anschreiben TÖB.pdf
> <<https://adenau.ftapi.com/deliveryshare/shareRedirect.html?mail=1e7f5328-5913-4549-9c4f-d4593ca23656&level=0&owner=782d603b-c73c-4f2a-8c0d-11eea65562e5>> | 1 Planzeichnung.pdf
<<https://adenau.ftapi.com/deliveryshare/shareRedirect.html?mail=1e7f5328-5913-4549-9c4f-d4593ca23656&level=0&owner=782d603b-c73c-4f2a-8c0d-11eea65562e5>> | 2 Karte Landschaft.pdf
<<https://adenau.ftapi.com/deliveryshare/shareRedirect.html?mail=1e7f5328-5913-4549-9c4f-d4593ca23656&level=0&owner=782d603b-c73c-4f2a-8c0d-11eea65562e5>> | 3 Textliche Festsetzungen.pdf
<<https://adenau.ftapi.com/deliveryshare/shareRedirect.html?mail=1e7f5328-5913-4549-9c4f-d4593ca23656&level=0&owner=782d603b-c73c-4f2a-8c0d-11eea65562e5>> | 4 Begründung.pdf
<<https://adenau.ftapi.com/deliveryshare/shareRedirect.html?mail=1e7f5328-5913-4549-9c4f-d4593ca23656&level=0&owner=782d603b-c73c-4f2a-8c0d-11eea65562e5>> | 5 Anlage 1 Schallgutachten.pdf
<<https://adenau.ftapi.com/deliveryshare/shareRedirect.html?mail=1e7f5328-5913-4549-9c4f-d4593ca23656&level=0&owner=782d603b-c73c-4f2a-8c0d-11eea65562e5>> | 6 Anlage 2
Schattengutachten.pdf <<https://adenau.ftapi.com/deliveryshare/shareRedirect.html?mail=1e7f5328-5913-4549-9c4f-d4593ca23656&level=0&owner=782d603b-c73c-4f2a-8c0d-11eea65562e5>> | 7 Anlage 3 Ornithologie
Gutachten.pdf <<https://adenau.ftapi.com/deliveryshare/shareRedirect.html?mail=1e7f5328-5913-4549-9c4f-d4593ca23656&level=0&owner=782d603b-c73c-4f2a-8c0d-11eea65562e5>> | 8 Anlage 3 Ornithologie
Karten.pdf <<https://adenau.ftapi.com/deliveryshare/shareRedirect.html?mail=1e7f5328-5913-4549-9c4f-d4593ca23656&level=0&owner=782d603b-c73c-4f2a-8c0d-11eea65562e5>> | 9 Anlage 4
Fledermausgutachten.pdf <<https://adenau.ftapi.com/deliveryshare/shareRedirect.html?mail=1e7f5328-5913-4549-9c4f-d4593ca23656&level=0&owner=782d603b-c73c-4f2a-8c0d-11eea65562e5>> | 10 Anlage 5 Natura
2000.pdf <<https://adenau.ftapi.com/deliveryshare/shareRedirect.html?mail=1e7f5328-5913-4549-9c4f-d4593ca23656&level=0&owner=782d603b-c73c-4f2a-8c0d-11eea65562e5>> | 11 Anlage 7 Denkmalschutz.pdf
<<https://adenau.ftapi.com/deliveryshare/shareRedirect.html?mail=1e7f5328-5913-4549-9c4f-d4593ca23656&level=0&owner=782d603b-c73c-4f2a-8c0d-11eea65562e5>> | 12 Anlage 8 Denkmalschutz
Z49.pdf <<https://adenau.ftapi.com/deliveryshare/shareRedirect.html?mail=1e7f5328-5913-4549-9c4f-d4593ca23656&level=0&owner=782d603b-c73c-4f2a-8c0d-11eea65562e5>> | 13 Anlage 9
Zielabweichungsbescheid.pdf <<https://adenau.ftapi.com/deliveryshare/shareRedirect.html?mail=1e7f5328-5913-4549-9c4f-d4593ca23656&level=0&owner=782d603b-c73c-4f2a-8c0d-11eea65562e5>> | 14
Bekanntmachung.docx <<https://adenau.ftapi.com/deliveryshare/shareRedirect.html?mail=1e7f5328-5913-4549-9c4f-d4593ca23656&level=0&owner=782d603b-c73c-4f2a-8c0d-11eea65562e5>> | 15 Kartenausschnitt.pdf

<<https://adenau.ftapi.com/deliveryshare/shareRedirect.html?mail=1e7f5328-5913-4549-9c4f-d4593ca23656&level=0&owner=782d603b-c73c-4f2a-8c0d-11eea65562e5>>

>

> Läuft am 30.11.2023 um 09:30 Uhr ab

>

> -----

>

> *Herunterladen*

> <<https://adenau.ftapi.com/deliveryshare/shareRedirect.html?mail=1e7f5328-5913-4549-9c4f-d4593ca23656&level=0&owner=782d603b-c73c-4f2a-8c0d-11eea65562e5>>

>

>

>

> Der Absender hat für Sie Dateien zum Download zur Verfügung gestellt. Klicken

> Sie auf den Button, um den Link in Ihrem Browser zu öffnen und die Dateien

> gesichert herunterzuladen.

>

> Sehr geehrte Damen und Herren,

>

> beigefügtes Anschreiben sowie Unterlagen übersenden wir Ihnen im Rahmen der

> frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB an der Aufstellung der 4. Änderung

> des Bebauungsplanes „Nürburgring Grand-Prix-Strecke“ der Ortsgemeinde Nürburg

> mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.

>

> Die Planunterlagen werden zusätzlich auf der Homepage der Verbandsgemeinde

> Adenau bereitgestellt und können in Kürze über folgenden Link abgerufen werden:

>

> <https://www.adenau.de/aktuelles/baurecht-auslegungsverfahren/>

> <<https://www.adenau.de/aktuelles/baurecht-auslegungsverfahren/>>

>

> *_Hinweis:_*Bitte verwenden Sie bei Antworten und der Zusendung von

> Stellungnahmen via E-Mail ausschließlich die E-Mail-Adresse:

> bauleitplanung@adenau.de <<mailto:bauleitplanung@adenau.de>>.

>

> Mit freundlichen Grüßen

>

> Sandra Kämmerling

>

> Fachbereich Planen und Bauen

>

> Verbandsgemeindeverwaltung Adenau

>

> Kirchstr. 15-19

>

> 53518 Adenau

>

> Tel: 02691/305-206

>

> Fax: 02691/305-88206

>

> E-Mail: sandra.kaemmerling@adenau.de <<mailto:sandra.kaemmerling@adenau.de>>

>

> Internet: www.adenau.de <<http://www.adenau.de/>>

>

> 2020-10-06 12_28_43-Window

>

> Informationen zur Verwendung Ihrer Daten finden Sie unter

> www.adenau.de/kontakt/datenschutz <<http://www.adenau.de/kontakt/datenschutz>>__

>

> __

>

--

Dr. Benjamin Winkel

Committee on Radio Astronomy Frequencies (CRAF)

Max-Planck-Institut für Radioastronomie
Radioobservatorium Effelsberg
Max-Planck-Strasse 28, 53902 Bad Münstereifel, Germany

tel: +49 (0)2257 301-167 (Effelsberg)

tel: +49 (0)228 73-3393 (Bonn)

bwinkel@mpifr.de

<http://www3.mpifr-bonn.mpg.de/staff/bwinkel/>



Dr. Benjamin Winkel
Radioobservatorium Effelsberg
Max-Planck-Straße 28
53902 Bad Münstereifel-Effelsberg

Telefon: 02257 / 301-167
Fax: 02257 / 301-105
Email: bwinkel@mpifr.de

B. Winkel/MPIfR, Max-Planck-Str. 28, 53902 Bad Münstereifel

An die
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Frau Brose
Postfach 200361
56003 Koblenz

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht
14 9-131 01/41

Unser Zeichen, Unsere Nachricht
EB 2103a

Telefon
02257 / 301-167

Datum
24.03.2021

**Betreff: Errichtung von WEA am Nürburgring;
Schutz des Radioastronomiefunkdienstes am Standort Effelsberg**

Sehr geehrte Frau Brose,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom März 2021 bezüglich der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) am Nürburgring und die zur Verfügung gestellten Unterlagen. Wir haben den Standort auf Verträglichkeit mit dem Beobachtungsbetrieb unseres Radioteleskops in Effelsberg geprüft. Die Details entnehmen Sie bitte der angefügten Studie. Wir sind zu folgendem Ergebnis gekommen:

1. Für den avisierten Standort halten wir eine Störung des Messbetriebs am Observatorium in Effelsberg aufgrund von Eigenemissionen der WEA für unwahrscheinlich, aber nicht völlig ausgeschlossen. Für die Einzelanlagen mit der genannten Nabenhöhe von 149 m, welche die erlaubten Grenzwerte für Industrieanlagen (CISPR-11 bzw. EN 550011) voll ausschöpfen würden, ergäbe sich rechnerisch eine Verletzung der RAS Leistungsschutzwerte um ca. 12 dB, bzw. ca. 15 dB für die Summe beider Anlagen. Da der Messdienst der Bundesnetzagentur jedoch zeigen konnte, dass für typische Anlagen die CISPR-11 Grenzwerte um 20 dB (und möglicherweise auch mehr) unterschritten werden, nehmen wir an, dass auch die geplanten Anlagen die CISPR-11 Grenzwerte wahrscheinlich mindestens um die nötigen 15 dB unterschreiten wird. Die Studie des Messdienstes kann bei Interesse vom Referat 220-2 der Bundesnetzagentur (Ansprechpartner: Herr Dietmar Gaul, Canisiusstr. 21, 55122 Mainz) bezogen werden. Dieser Sachverhalt, dass die Anlagen die CISPR-11 Grenzwerte unterschreiten müssen, um als verträglich mit unserem Beobachtungsbetrieb zu gelten, sollte in die entsprechenden Auflagen zum Bau der Anlagen aufgenommen werden. Wir schlagen folgenden Passus vor:

Damit eine Störung des Betriebs am 100-m Radioteleskop bei Effelsberg ausgeschlossen werden kann, müssen die Emissionen der Anlagen im Windpark Nürburgring die in EN550011 (CISPR-11) angegebenen Feldstärkegrenzwerte von 30 dB[μ V/m] (unterhalb von 230 MHz) bzw. 37 dB[μ V/m] (oberhalb von 230 MHz) um ca. 15 dB unterschreiten, also im Mittel weniger als 15 dB[μ V/m] (unterhalb von 230 MHz) bzw. 22 dB[μ V/m] (oberhalb von 230 MHz) emittieren. Das Radioobservatorium Effelsberg ist im Wesentlichen finanziert durch Mittel der öffentlichen Hand und ist eine eingetragene Funkstelle im Sinne der VO Funk.

2. WEA können Radiowellen aus der Umgebung reflektieren oder streuen. Insbesondere die relativ intensiven Aussendungen von RADAR oder Richtfunkstrecken sind möglicherweise relevant, insofern sie sich in unmittelbarer Nähe zu den Transmittern befinden oder deren Abstrahlcharakteristik (Antennendiagramm) hohe Verstärkungsfaktoren in Richtung der WEA aufweist. In unserer Studie berechnen wir die maximalen externen Feldstärken, die am Ort der WEA auftreten dürfen, damit eine Störung unseres Messbetriebes durch Reflexionen an den Anlagen ausgeschlossen werden kann. Leider liegen uns solche Feldstärkemessungen für die entsprechenden Gebiete nicht vor, so dass wir zum jetzigen Zeitpunkt keine Bewertung hinsichtlich dieses Aspekts vornehmen können. Wir weisen außerdem darauf hin, dass alle WEA auch für die Planung von neuen Sendeanlagen (wie etwa Richtfunkstrecken) in Verträglichkeitsprüfungen einzubeziehen sind. Hierzu verweisen wir Sie an die Bundesnetzagentur (Referat 226/Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin).

Bitte beachten Sie, dass bei einer Änderung der Standortkoordinaten oder Nabenhöhen die o.g. Werte neu berechnet werden müssten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Benjamin Winkel

Studie zur Kompatibilität von WEA mit dem 100-m Radioteleskop

Benjamin Winkel, Axel Jessner

24. März 2021

Ergebniszusammenfassung

In der vorgelegten Studie untersuchen wir die Kompatibilität von Windenergieanlagen (WEA) am **Nürburgring** mit dem Beobachtungsbetrieb am Radioteleskop in Effelsberg. Das Observatorium ist eingetragene Funkstelle in der Kategorie Radioastronomie-dienst (RAS). Wir betrachten in der Studie zum einen die Eigenemissionen der Anlagen, sowie die mögliche Reflexion von anderen Radiowellen an den WEA. Die Rechnungen erfolgten unter der Annahme, dass der Betreiber die maximal erlaubten Emissionen nach CISPR-11 (EN 550011) über die gesamte Bandbreite des RAS Bandes voll ausschöpft. Die Kompatibilitätsrechnungen hängen dabei von der Nabenhöhe der Windkraftanlagen ab, wobei die Geländedämpfung (Streckendämpfung) außerdem frequenzabhängig ist. Es ist natürlich möglich, dass die verursachten Eigenemissionen nur einen Anteil der vollen RAS Bandbreite betreffen. Daher wurde als entgegengesetzter Extremfall ein zweites Szenario untersucht, in dem lediglich ein einzelner CISPR-Detektorkanal (120 kHz unterhalb von 1 GHz, sonst 1 MHz) den vollen CISPR-11 Grenzwert ausschöpft.

Basierend auf den obigen Annahmen, **ergibt sich für die Eigenemission der neu zu errichtenden WEA ein gewisses Störrisiko**. Bei maximaler Ausschöpfung der CISPR-11 über die gesamte RAS Bandbreite werden die Grenzwerte moderat überschritten. Dennoch sollte einem Bau der WKA nichts im Wege stehen, da der Messdienst der Bundesnetzagentur (BNetzA) Untersuchungen an WEA vorgenommen hat und dabei feststellte, dass für typische Anlagen die breitbandigen Emissionen häufig 20 dB (und möglicherweise auch mehr) unterhalb der CISPR-11-Grenzwerte lagen. Wir gehen davon aus, dass auch die zu bauenden Anlagen die CISPR-11-Norm übererfüllen, wahrscheinlich wenigstens um die benötigten ca. 15 dB.

Für die Bewertung des Reflexionsfalles liegen uns leider nicht ausreichend Informationen zu dem allgemeinen Störpegel an den jeweiligen Standorten vor. Diese werden durch andere Sendeanlagen oder Störaussendungen von Geräten in der Umgebung bestimmt. Beispielsweise könnten die Signale starker RADAR-Sender oder Richtfunkstrecken an den Anlagen gestreut oder reflektiert werden, insofern erstere sich in unmittelbarer Nähe der WEA befinden, oder die Abstrahlcharakteristik (Antennendiagramm)

hohe Verstärkungsfaktoren in Richtung der WEA aufweist. Hierzu sollte die Bundesnetzagentur kontaktiert werden, um eine Liste potentiell problematischer Sendeanlagen zu erhalten. Damit könnte der Betreiber mittels geeigneter Simulationen eine Abschätzung der typischen Hintergrund-Feldstärke vornehmen. Alternativ ließe sich dies auch mit einer Messkampagne an den einzelnen Standorten bewerkstelligen. In unserer Studie haben wir die Grenzwerte für die Hintergrundfeldstärken berechnet, so dass die Ergebnisse der Messungen oder Simulationen direkt damit verglichen werden können.

1. Einleitung

Die Nutzung von Windkraft ist eine der wenigen nachhaltigen Arten für die Energiegewinnung mit niedrigem CO₂-Ausstoß. Angesichts der enormen Herausforderungen des Klimawandels verdienen alle Anstrengungen die erneuerbaren Energien zu nutzen unseren Respekt. Gleichwohl sollten dabei die speziellen Anforderungen von Radioobservatorien nicht aus dem Blick geraten, für die Industrieanlagen in der unmittelbaren und – bei niedrigeren Radiofrequenzen – mittelbaren Umgebung ein gewisses Störpotential bedeuten. Gemessen an der Gesamtgröße der für Windkraft nutzbaren Flächen in Deutschland, ist die Einschränkung durch die Radioobservatorien jedoch vernachlässigbar.

Die Radioastronomie ist eine Grundlagenwissenschaft und befasst sich mit der Untersuchung des nahen und fernen Universums. Viele kosmische Phänomene lassen sich nur mit Radioteleskopen untersuchen. Auch wenn die natürlichen Strahlungsprozesse im Weltall zum Teil enorme Energien freisetzen, so ist durch die große Entfernung das auf der Erde eintreffende Signal extrem abgeschwächt. Entsprechend groß müssen die Empfangsanlagen sein (das Effelsberger Teleskop zählt mit 100-m Durchmesser zu den größten der Welt) und großer Entwicklungsaufwand ist notwendig, um möglichst empfindliche Empfangssysteme zu bauen. Zur Verdeutlichung: ein Mobiltelefon auf dem Mond wäre die vierthellste Radioquelle am Himmel.

Die *International Telecommunication Union* (ITU) hat die Bedeutung der Radioastronomie schon vor langer Zeit erkannt und entsprechende Schutzkriterien erstellt. Diese sind in der ITU-R Recommendation RA.769 beschrieben. Die Verwaltungen der Staaten (in Deutschland die Bundesnetzagentur) sind dafür verantwortlich, die Regeln der ITU in nationale Richtlinien umzusetzen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das Radioobservatorium Effelsberg eine eingetragene Funkstelle im Sinne des BauGB, §35 Abs. 3 ist und damit das Max-Planck-Institut für Radioastronomie als Träger eines öffentlichen Belanges in die Planungsverfahren mit eingebunden ist.

2. Vorbetrachtungen

2.1. RAS Schutzkriterien gemäß ITU RA.769

Die Schutzkriterien für den Radioastronomie-Dienst (RAS) sind in der ITU Recommendation RA.769 festgelegt. In Tab. 1 sind einige Kenngrößen zitiert. Im Folgenden werden wir die Kompatibilitätsrechnungen exemplarisch für zwei wichtige Beobachtungsbänder

Tab. 1: RAS Schutzkriterien nach ITU RA.769 (Auszug).

Frequenz MHz	Δf MHz	T_A K	T_{Rx} K	T_{rms} mK	P_{lim} dB _W	S_{lim} dB _{W/m²}	E_{lim} dB _{μV/m}
325	7	40	60	0.870	-201.0	-189.3	-43.5
408	4	25	60	0.962	-202.9	-189.2	-43.4
611	6	20	60	0.730	-202.2	-185.0	-39.2
1414	27	12	10	0.095	-204.5	-180.1	-34.3
1665	10	12	10	0.156	-206.7	-180.8	-35.0

bei 610 MHz und 1420 MHz durchführen. Die Grenzwerte für die Leistung (P_{lim}), die Strahlungsleistung (S_{lim}) und die elektrische Feldstärke (E_{lim}) sind dabei jeweils als Integral über die Bandbreite des RAS-Bandes angegeben.

2.2. CISPR-11

Als Industrieanlagen müssen WEA gemäß EN 550011 (auch CISPR-11) den folgenden Emissionskriterien (Group 1, Class A) entsprechen:

$$E_{C11} = \begin{cases} 30 \text{ dB}_{\mu\text{V/m}} & \text{für } f < 230 \text{ MHz} \\ 37 \text{ dB}_{\mu\text{V/m}} & \text{für } 230 \text{ MHz} < f < 1 \text{ GHz} \end{cases} \quad (1)$$

Oberhalb von 1 GHz sind keine Grenzwerte festgelegt, wir gehen daher von einer konstanten Fortführung der Grenzwerte aus. Zu beachten ist, dass die angegebenen Zahlen für einen sogenannten Quasi-Peak-Detektor (QP) mit einer Bandbreite von $\Delta f_{C11} = 120 \text{ kHz}$ gelten, gemessen in einer Entfernung von $d_0 = 30 \text{ m}$ zur Anlage. Für viele andere CISPR-Normen kommt oberhalb von 1 GHz Beobachtungsfrequenz eine andere Detektorbandbreite (1 MHz) zum Einsatz, was wir bei der Extrapolation der Grenzwerte berücksichtigen, indem wir $E_{C11} = 46 \text{ dB}_{\mu\text{V/m}}$ ($f > 1 \text{ GHz}$) setzen. Außerdem sind dann häufig andere Detektortypen in Verwendung (etwa RMS). Die RAS Schutzkriterien passen besser zur Messung mit einem RMS Detektor. Die Umrechnung der Werte zwischen verschiedenen Detektoren ist nicht trivial und hängt empfindlich von der Art des gemessenen Signals ab. Ohne spezifische Informationen zu den Eigenschaften der ausgesendeten Strahlung der WEA können wir hier nur vom Extremfall ausgehen, dass der RMS Detektor dieselben Werte wie der QP-Detektor anzeigen würde. Für viele Signalarten, insbesondere für stochastische oder Puls-artige Signale, dürfte der AVG Detektor aber geringere Werte anzeigen.

3. Berechnung des Minimal-Coupling-Loss (MCL)

Wir werden nun zwei Extremfälle untersuchen. Im *Szenario 1* gehen wir davon aus, dass die WEA die CISPR-Grenzwerte über das gesamte RAS-Band maximal ausschöpft (die Feldstärkegrenzwerte werden also um den Faktor $\Delta f_{RAS}/\Delta f_{C11}$ erhöht). Allerdings ist

zu vermuten, dass die WEA eher ein Linienspektrum produzieren, so dass wahrscheinlich nicht alle CISPR Sub-Kanäle im RAS Band belegt sind. Daher betrachten wir in *Szenario 2* den Minimal-Fall eines einzelnen belegten Kanals (mit maximaler erlaubter Störleistung).

Damit der Beobachtungsbetrieb am Radioteleskop Effelsberg nicht gestört wird, muss die notwendige Streckendämpfung¹ (in dB) mindestens dem Unterschied zwischen erlaubter Leistungsemission gemäß RA.769 und der tatsächlich ausgestrahlten Leistung entsprechen, P_{em} . Dieser Unterschied wird als *Minimal-Coupling-Loss* (MCL) bezeichnet und es gilt

$$\text{MCL}[\text{dB}] = P_{em}[\text{dB}_W] - P_{\text{RA.769}}[\text{dB}_W]. \quad (2)$$

Wir können die zu den Feldstärke-Grenzwerten nach CISPR-11 äquivalente Emissionsleistung leicht berechnen:

$$P_{\text{C11}}[\text{dB}_W] = E_{\text{C11}}[\text{dB}_{\mu\text{V}/\text{m}}] + 20 \log(d_0 [\text{m}]) + 10 \log(N_{\text{dev}}) - 134.8 \quad (3)$$

Um die CISPR-Werte mit den RAS-Kriterien aus Abschnitt 2.1 vergleichen zu können, müssen, wie weiter oben diskutiert, die unterschiedlichen Messbandbreiten für die zwei Szenarien berücksichtigt werden. In Szenario 1 ergibt sich eine Vergrößerung von P_{C11} um $10 \log(\Delta f_{\text{RAS}}/\Delta f_{\text{C11}})$ dB. Bei 610 MHz ergibt dies +17.0 dB und bei 1420 MHz ermitteln wir +14.3 dB, wobei Bandbreiten entsprechend ITU-R RA.769 verwendet wurden (vgl. Tab. 1).

Für den Fall einer Einzelanlage ($N_{\text{dev}} = 1$), sind in Abbildung 1 (oben) die so ermittelten CISPR-11 Leistungswerte, sowie der RAS Grenzwert dargestellt. Der untere Teil des Bildes zeigt die sich ergebenden MCL für beide Szenarien. Der Vollständigkeit halber, sind in Abb. 1 die Werte für alle RAS Frequenzen dargestellt.

4. Generische Kompatibilitätsstudie

Die ermittelten MCL müssen nun mit den tatsächlich gegebenen Streckendämpfungen zwischen den ausgewiesenen WEA Standorten und dem Radioteleskop in Effelsberg verglichen werden.

Bevor wir uns jedoch der spezifischen Situation am Radioteleskop Effelsberg widmen, betrachten wir den sogenannten generischen Fall eines beliebigen (isotropen) Empfängers auf flacher Erdoberfläche (*flat-Earth*), sprich: alle Geländehöhen werden als identisch Null (über Meeresspiegel, auch „Normalnull“, NN) angenommen. Dies ist natürlich ein unrealistischer Fall und führt im Allgemeinen zu unterschätzten Streckendämpfungen. Dennoch lassen sich an diesem vereinfachten Modell die einzelnen Effekte gut studieren. In der Tat wird für typische Kompatibilitätsuntersuchungen im Rahmen der Arbeit der ITU fast immer nur der generische Fall untersucht.

¹Als Streckendämpfung bezeichnet man die Abschwächung eines Radiosignales zwischen Sender und Empfänger.

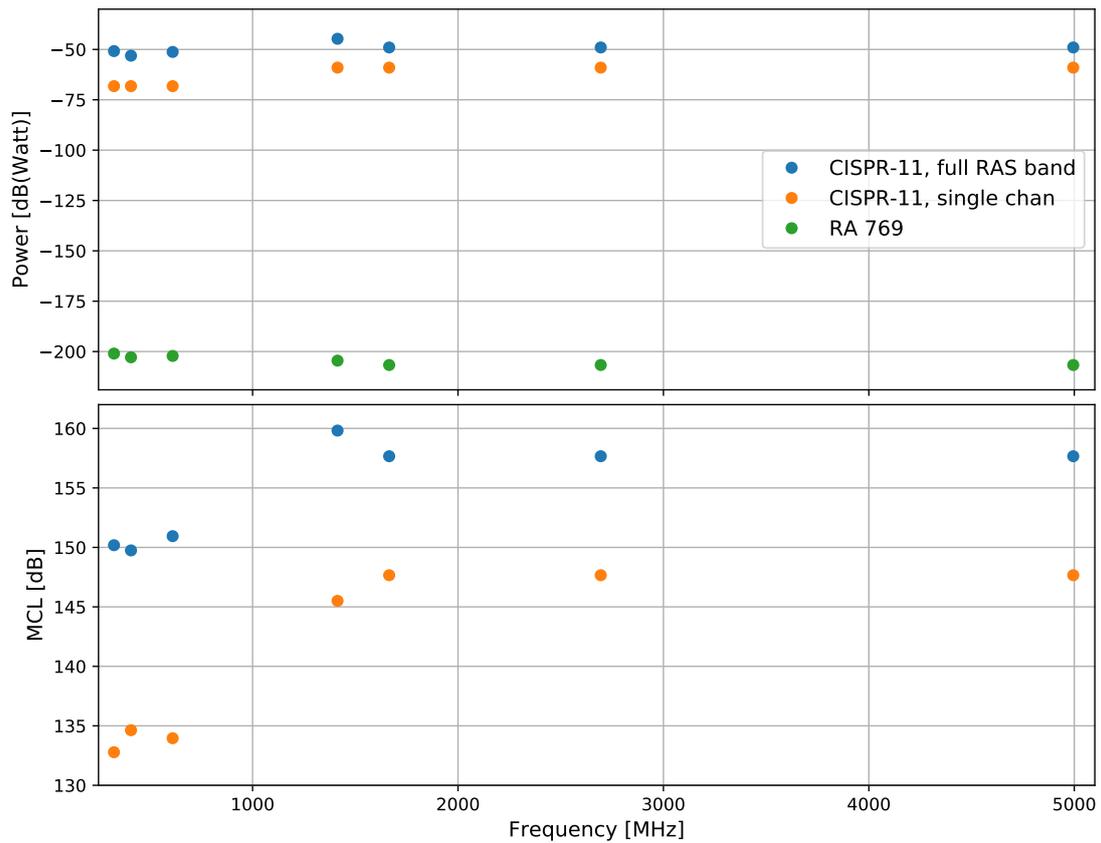


Abb. 1: *Oben:* Umrechnung der CISPR Feldstärken-Emissionsgrenzwerte in Leistungsgrenzwerte für die beiden Szenarien (*full RAS band* (Breitbandiges Störspektrum): der erlaubte CISPR Grenzwert wird im kompletten RAS band voll ausgeschöpft; *Single CISPR channel* (Einzelne Störlinien): der erlaubte CISPR Grenzwert wird lediglich in einem Kanal, mit 120 kHz ($f \leq 1$ GHz) bzw. 1 MHz ($f > 1$ GHz) Bandbreite, erreicht). Außerdem ist der Leistungsgrenzwert für alle geschützten RAS-Bänder eingezeichnet. *Unten:* Aus der Differenz der CISPR-Kurven und dem RAS-Limit ergibt sich der sogenannte *minimal-coupling-loss* (MCL), also die minimal nötige Streckendämpfung um die Kompatibilität zu gewährleisten.

Zur Abschätzung der Streckendämpfung bei Frequenzen ab ca. 100 MHz hat die ITU die Empfehlung ITU-R P.452 herausgegeben. Darin sind Berechnungsvorschriften (Algorithmen) enthalten, die wir in der Programmiersprache Python implementiert haben. In der vorliegenden Studie verwenden wir die Revision 16 der P.452.

Die Streckendämpfung hängt im Wesentlichen von folgenden physikalischen Effekten ab: (1) Freiraumausbreitungsdämpfung (*Line-of-Sight attenuation*, LOS), (2) Diffraktion (Beugung) an Kanten oder Bergkuppen (3) Streuung an Troposphärenschichten

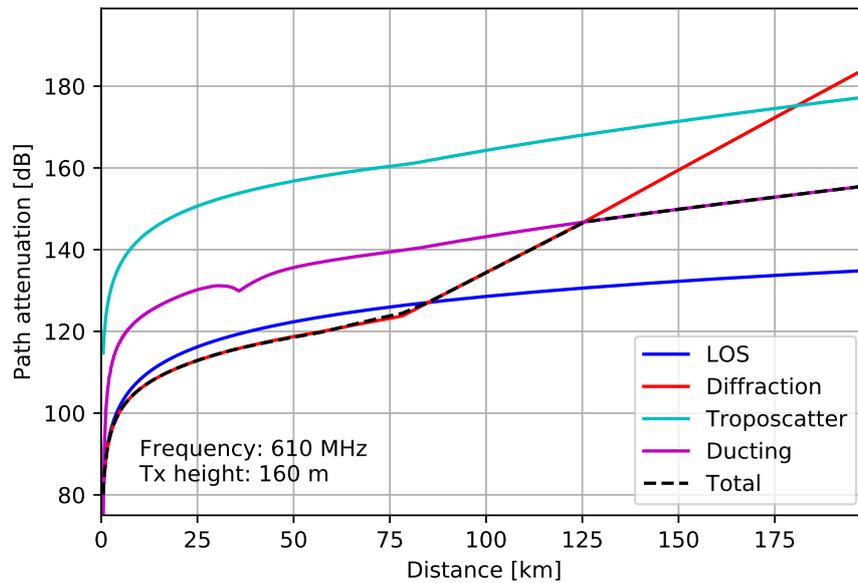


Abb. 2: Beiträge der verschiedenen physikalischen Dämpfungseffekte zur Gesamtstreckendämpfung am Beispiel eines 200 km langen Pfades. Für den hier betrachteten generischen Fall wurden die Geländehöhen auf Null (über Meeresspiegel) gesetzt. Frequenz: 610 MHz. Höhe Empfänger: 50 m. Höhe Sender: 160 m.

(*Troposcatter*), (4) *Ducting* und Reflexion oder Brechung an Atmosphärenschichten. Außerdem kann die Streuung an Regentropfen eine Rolle spielen, die wir hier jedoch vernachlässigen. Die Dämpfung durch die Luft- und Wassermoleküle in der Atmosphäre ist ebenfalls von Bedeutung und rechnerisch unter den ersten beiden Punkten (LOS, Diffraction) berücksichtigt.

In Abb. 2 sind die Einzelbeiträge, sowie die Gesamtstreckendämpfung für einen 200 km langen Pfad gezeigt, berechnet für eine Frequenz von 610 MHz. Für die Höhe des Senders (Empfängers) wurde 50 m (160 m) angenommen. Der starke Knick im Diffractionsverlauf entsteht durch den Übergang von Sichtverbindung zum sogenannten Transhorizontfall. Es versteht sich von selbst, dass die Dämpfung von der Höhe des Senders und Empfängers abhängt, im Wesentlichen, weil sich dadurch der Ort des Übergangs zwischen Sichtlinien- und Transhorizontverbindung ändert.

Subtrahiert man von der tatsächlichen Streckendämpfung den MCL, so erhält man den sogenannten *Margin* (Schutzabstand). Ist der Margin Null, so ist die Streckendämpfung gleich MCL und die WEA erfüllt gerade noch die RAS Grenzwerte. Bei negativen Margin muss von einer möglichen Störung ausgegangen werden. Ist der Margin positiv, so ist die Kompatibilität gewährleistet.

Mit den Dämpfungswerten aus Abb. 2 können wir die sich resultierenden Margins in Abhängigkeit der Entfernung vom Empfänger darstellen, siehe Abb. 3 und 4. Hierbei wurden Graphen für vier verschiedene Senderhöhen (40, 80, 120 und 160 m) eingetragen.

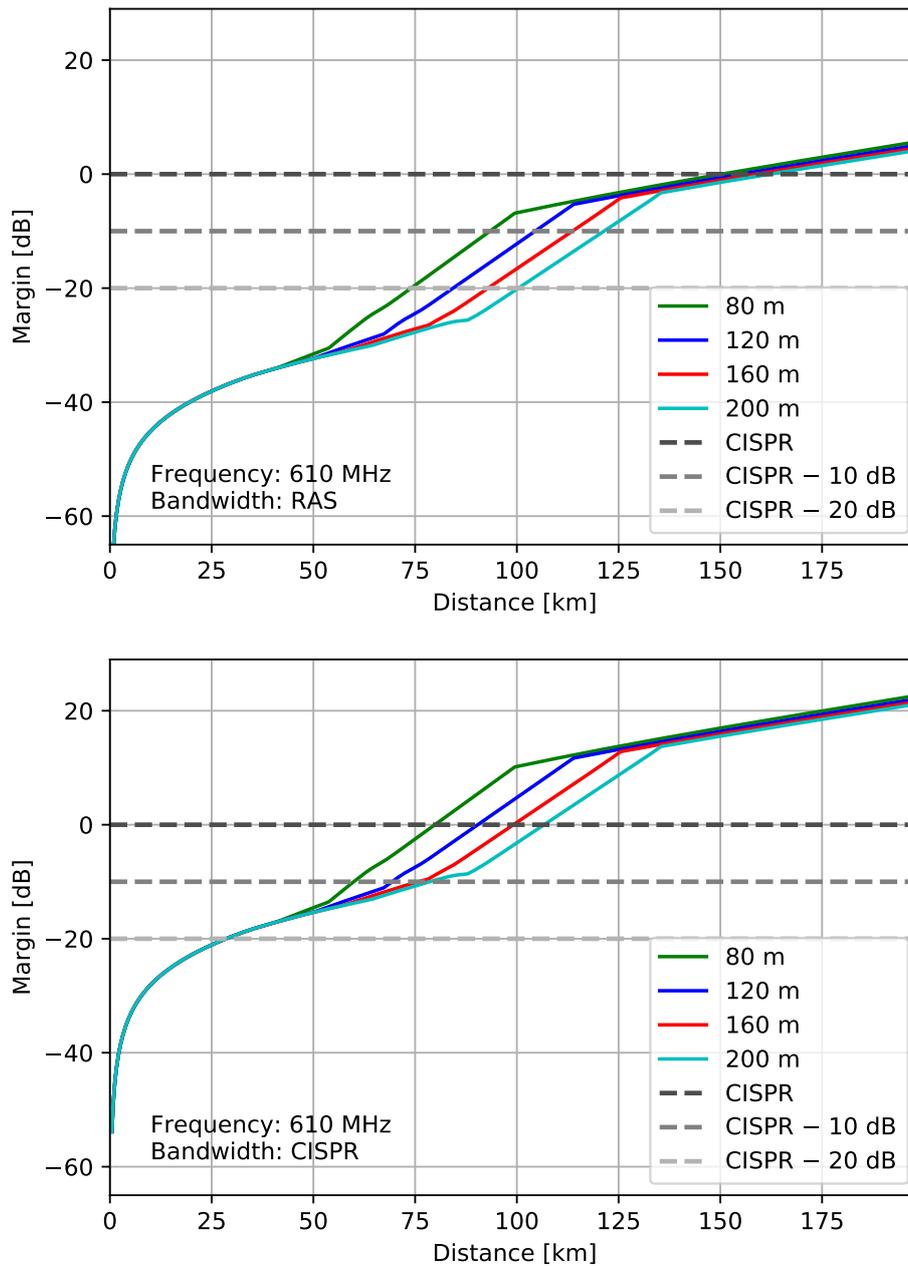


Abb. 3: Beispiele für die sich ergebenden Margins im generischen Fall (flat-Earth) bei 610 MHz. Die Höhe des Empfängers ist 50 m, und es sind die Kurven für vier verschiedene Senderhöhen gezeigt. Im oberen Teil ist der Margin für das 1. Szenario (Störemission über volle RAS Bandbreite) dargestellt, im unteren Teil für das 2. Szenario (Störemission in einem einzelnen CISPR-Kanal mit 120 kHz Bandbreite).

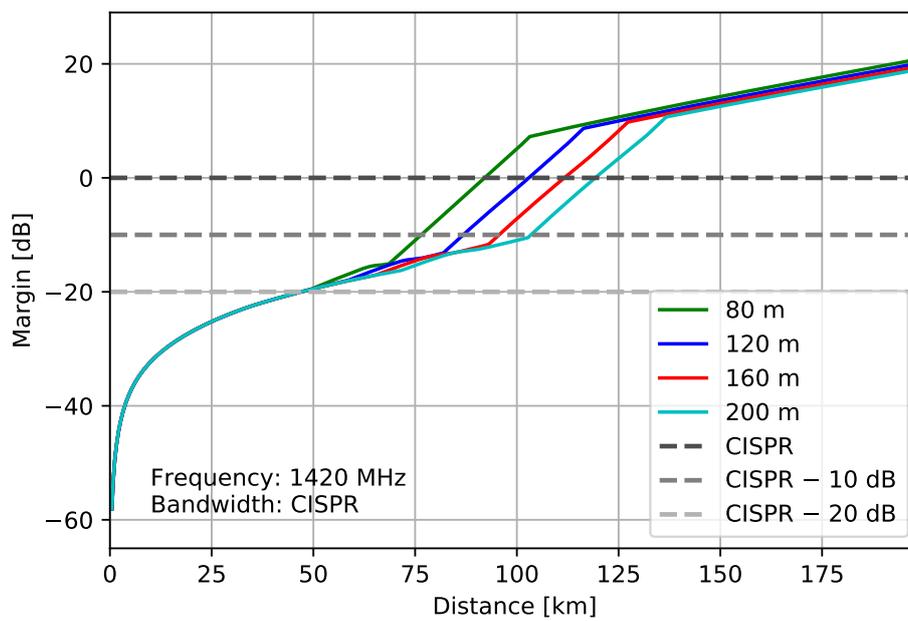
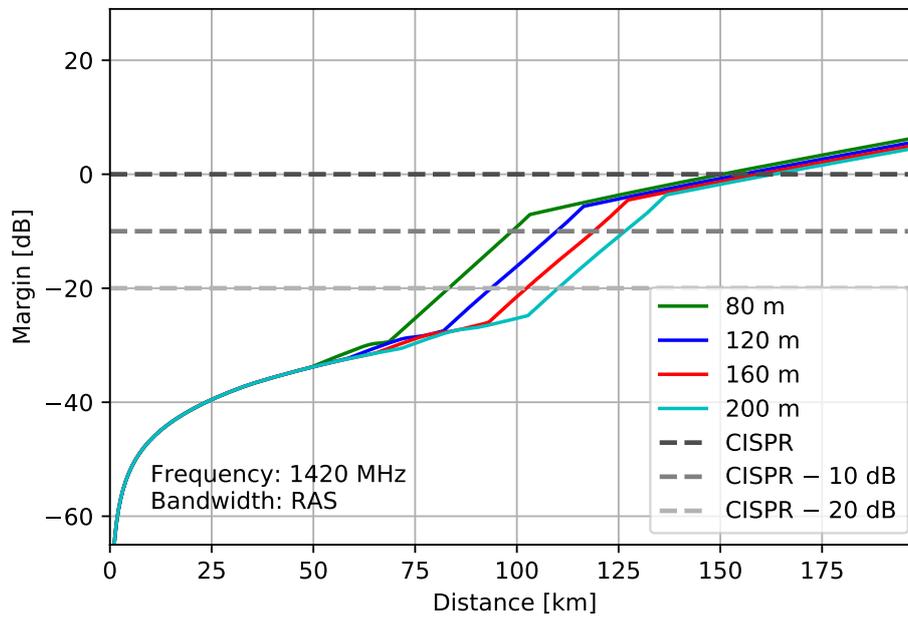


Abb. 4: Wie Abb. 3, für eine Frequenz von 1420 MHz. Die verwendete CISPR-Kanalbreite beträgt hier 1 MHz.

Sobald der Margin Null oder kleiner wird, ist die Kompatibilität nicht mehr gegeben. In der Praxis ist es natürlich durchaus möglich, dass eine WEA die CISPR-Norm nicht voll ausschöpft. Werden beispielsweise die CISPR-Normen um 20 dB unterboten, so sind effektiv erst Margins unterhalb der -20 -dB-Schwelle kritisch einzustufen. Gleichmaßen spielt die Anzahl der WEA an einem Standort eine Rolle. Die obige Rechnung wurde für eine Einzelanlage durchgeführt. Bei mehreren Anlagen am Ort verschlechtert sich der Margin um $10 \log(N_{\text{dev}})$ dB, beispielsweise entsprechen 10 Anlagen einer Verschlechterung um 10 dB.

5. Kompatibilität der WEA mit dem Radioteleskop in Effelsberg

Der wesentliche Unterschied der tatsächlichen Situation am Radioobservatorium Effelsberg zum generischen Fall besteht in dem Vorhandensein einer Mittelgebirgslandschaft (Eifel), welche einen zusätzlichen natürlichen Schutz vor Radiointerferenzen bietet. Das Radioteleskop ist in ein Tal eingebettet, so dass das umliegende Terrain die erste Beugungskante nah an das Observatorium bringt. Als Ergebnis ist die typische Streckendämpfung sehr viel größer als im generischen Fall und die nötigen Schutzabstände werden entsprechend geringer.

Wie vorher berechnen wir die tatsächlichen Streckendämpfungen gemäß der Empfehlungen der ITU (ITU-R P.452). Um die Geländetopologie (in Form eines Höhenprofils zu jedem Punkt im Umkreis des Teleskops) berücksichtigen zu können, verwenden wir topographische Höhendaten, die freundlicherweise von den Bundesländern NRW² und Rheinland-Pfalz³ zur Verfügung gestellt wurden, jeweils unter der “Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0”⁴. Diese Daten basieren auf sogenannten *Light Detection and Ranging* (LIDAR), also Entfernungsmessungen mittels gepulstem Laserlicht von Flugzeugen aus. Diese Daten haben eine bessere Genauigkeit als beispielsweise solche der SRTM Space Shuttle Mission⁵. Für jede der beiden betrachteten Frequenzen muss jeweils eine Dämpfungskarte pro betrachteter WEA-Nabenhöhe (Senderhöhe) berechnet werden. Die beiden Detektorbandbreiten (Szenarien 1 und 2) spielen hier noch keine Rolle.

Zusammen mit den beiden Szenarien aus Abschnitt 3 ergeben sich somit verschiedene Fälle⁶. Exemplarisch ist in Abb. 5 die Dämpfungskarte für die Senderhöhe von 149 m und Frequenz 610 MHz dargestellt, die restlichen Fälle finden sich im Anhang. Wie man sieht, gibt es in der Karte riesige Unterschiede in den Dämpfungen von mehr als 100 dB (entspricht einem Faktor von 10 Mrd. in der eingehenden Störsignalintensität). In den Dämpfungskarten sind die vorgesehenen WEA-Standorte mit weißen Pfeilen markiert.

²<https://www.opengeodata.nrw.de/produkte/geobasis/dgm/dgm1/>

³<https://1vermgeo.rlp.de/de/geodaten/opendata/>

⁴<https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>

⁵Dies ist eine Radarvermessung der Erdoberfläche mit einer Auflösung von ca. $100 \text{ m} \times 100 \text{ m}$.

⁶Die Dämpfungskarten selbst sind natürlich unabhängig vom gewählten Szenario, sondern nur von der WEA-Höhe.

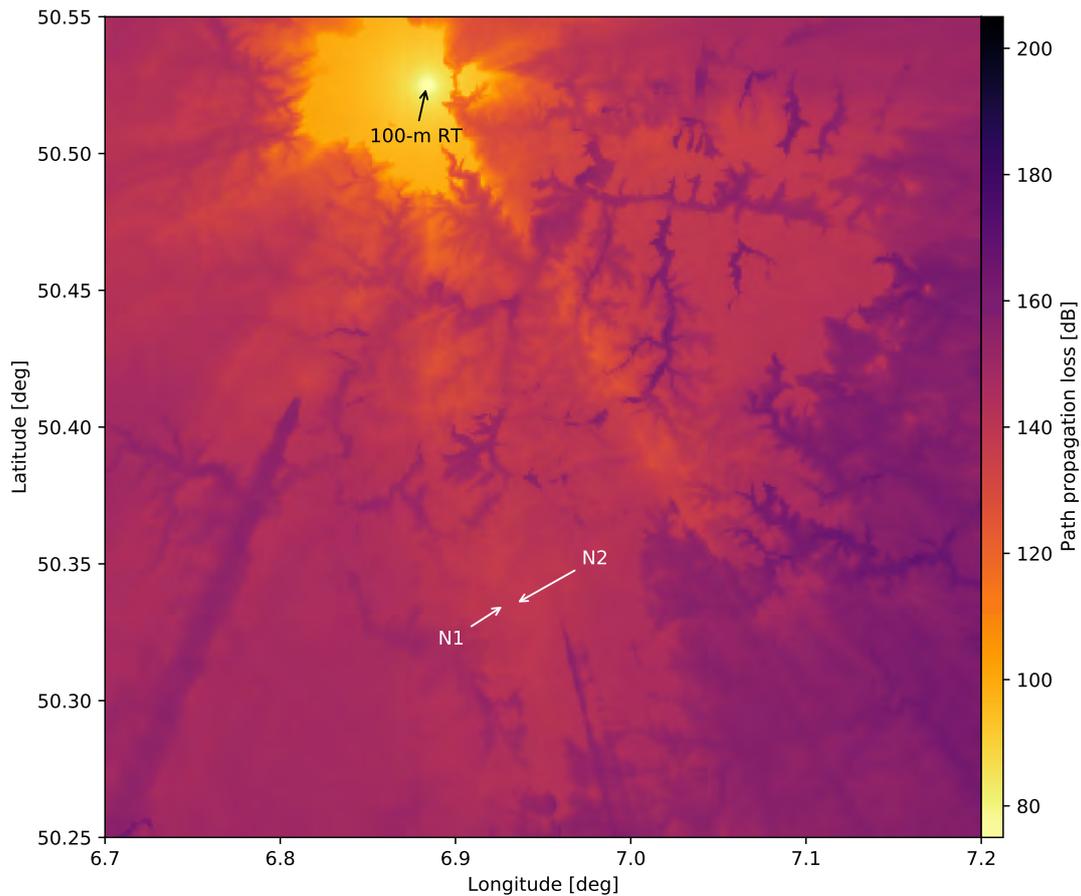


Abb. 5: Beispiel für eine Streckendämpfungskarte für eine Nabenhöhe von 149 m bei der Frequenz 610 MHz. Die weißen Pfeile zeigen auf die avisierten WEA-Standorte. (N – Nürburgring)

Subtrahiert man von der tatsächlichen Streckendämpfung den MCL, so erhält man den sogenannten *Margin* (Schutzabstand). Ist der Margin Null, so ist die Streckendämpfung gleich MCL und die WEA erfüllt gerade noch die RAS Grenzwerte. Bei negativen Margin muss von einer möglichen Störung ausgegangen werden. Ist der Margin positiv, so ist die Kompatibilität gewährleistet. Es sei aber nochmal darauf hingewiesen, dass die Rechnung für eine Einzelanlage durchgeführt wurde. Bei mehreren WEA an einem Standort verringert sich der Margin um $10 \log(N_{\text{dev}})$ dB. Mit anderen Worten, je höher der Margin ist, desto mehr Anlagen könnten errichtet werden, ohne die Verträglichkeit zu gefährden.

In Abb. 6 ist der Margin als Konturkarte dargestellt (wieder für die Nabenhöhe 149 m und Frequenz 610 MHz; die anderen Karten finden sich im Anhang). Hierbei wurde mit einem segmentierten Farbschema gearbeitet, welches Zwischenfarbtöne vernachlässigt, aber ein leichteres Ablesen bestimmter Schwellwerte erlaubt. Die roten und orangefarbenen Gebiete markieren kritische Bereiche, während Farben im grünen Spektrum eher

Tab. 2: Margins für die Frequenz 611 MHz unter Berücksichtigung der beiden Szenarien (Szenario 1: *RAS BW*, also volle RAS-Bandbreite mit RMS-Detektor; Szenario 2: *CISPR BW*, d.h. Grenzwert für eine Störung in einem einzigen 120-kHz-breiten Kanal, ebenfalls mit RMS-Detektor).

Standort	ID	Länge	Breite	Höhe	Dämpfung	Margin RAS BW dB	Margin CISPR BW dB
		deg	deg	m	dB		
Nürburgring	01	6.9284	50.3352	149	138.7	-12.3	4.7
Nürburgring	02	6.9337	50.3352	149	138.6	-12.4	4.6
Aggregiert						-15.3 dB	1.7 dB
MCL						150.9 dB	134.0 dB

Tab. 3: Margins für die Frequenz 1414 MHz unter Berücksichtigung der beiden Szenarien (Szenario 1: *RAS BW*, also volle RAS-Bandbreite mit RMS-Detektor; Szenario 2: *CISPR BW*, d.h. Grenzwert für eine Störung in einem einzigen 1-MHz-breiten Kanal, ebenfalls mit RMS-Detektor).

Standort	ID	Länge	Breite	Höhe	Dämpfung	Margin RAS BW dB	Margin CISPR BW dB
		deg	deg	m	dB		
Nürburgring	01	6.9284	50.3352	149	149.7	-10.2	4.1
Nürburgring	02	6.9337	50.3352	149	149.5	-10.3	4.0
Aggregiert						-13.2 dB	1.1 dB
MCL						159.8 dB	145.5 dB

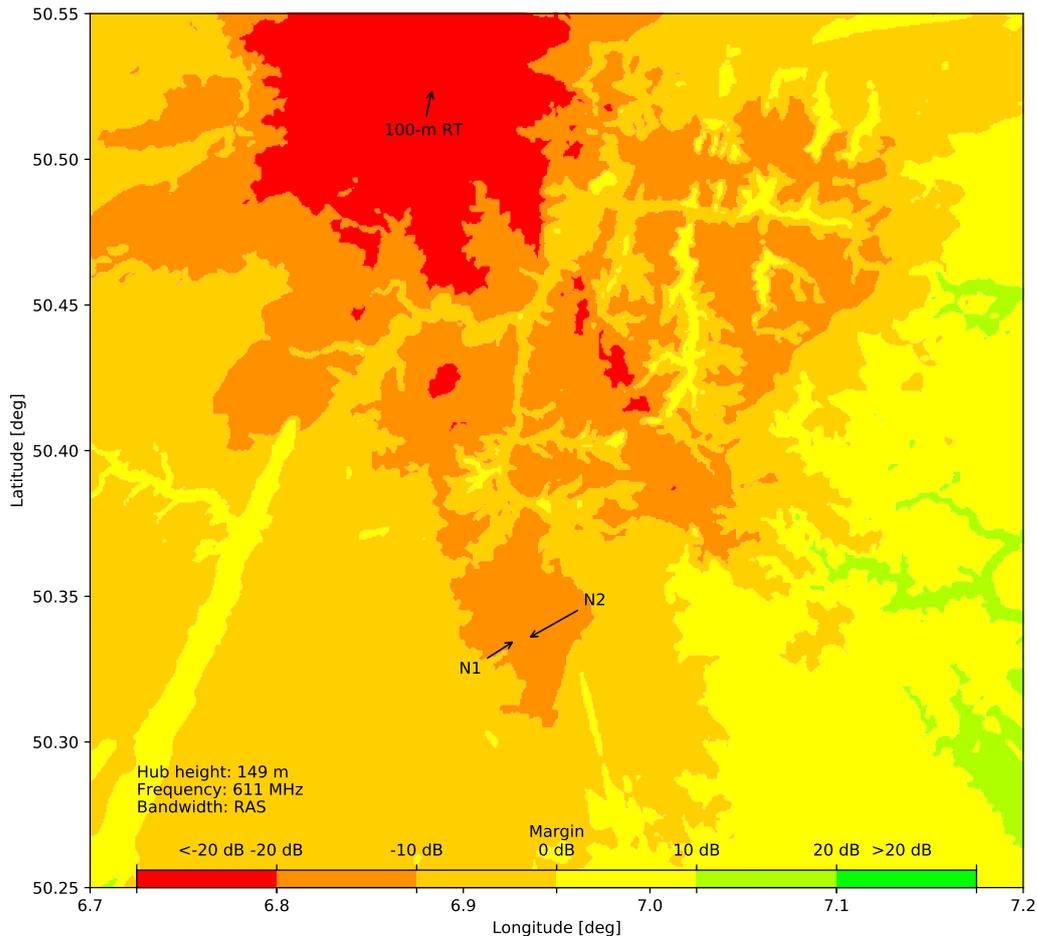


Abb. 6: Beispiel für eine Margin-Konturkarte für eine Nabenhöhe von 149 m bei der Frequenz 610 MHz unter Berücksichtigung des 1. Szenario. Die weißen Pfeile zeigen auf die avisierten WEA-Standorte. (N – Nürburgring)

unbedenklich sind. Werden die CISPR-Grenzwerte um 10 dB (20 dB) unterschritten (also übererfüllt), sind auch die Gebiete, die mit hellem (dunklem) Orange markiert sind, verträglich einzustufen. Natürlich spielt auch hier wieder eine Rolle, ob mehr als eine Anlage am Standort errichtet würde. Beispielsweise müsste bei 10 Anlagen (entspricht einer um 10 dB erhöhten Emissionsleistung) die nächst-schlechtere Farbkategorie benutzt werden (etwa hellgrün statt gelb). Die Pfeile markieren wieder die avisierten Standorte der WEA, welche der Übersichtlichkeit halber auch mit entsprechenden Zahlenwerten für Streckendämpfung und Margin in den Tabellen 2 (610 MHz) und 3 (1420 MHz) aufgeführt sind. Um die Arbeit mit den Konturkarten zu erleichtern, stellen wir außerdem sogenannte **kmz**-Dateien für gängige GIS-Software (z.B. Google Earth) zur Verfügung.

Wenn keine Informationen zu den tatsächlichen Emissionen der WEA vorliegen, sollte zunächst vom *worst-case* ausgegangen werden (610 MHz, 1. Szenario: Störung über vol-

le RAS Bandbreite mit maximal erlaubter Intensität nach CISPR-11). Dann sind rote und orangefarbene Gebiete als inkompatibel mit dem Beobachtungsbetrieb in Effelsberg anzusehen. Wenn durch Messungen an den ins Auge gefassten Anlagentypen bekannt ist, dass die WEA die CISPR-11-Grenzwerte unterschreiten, kann man entsprechend andere Farbkategorien zur Bestimmung der Schutzabstände heranziehen. Gleichmaßen könnte man die Karten des 2. Szenarios (CISPR-Bandbreite: 120 kHz) verwenden, wenn es sich bekanntermaßen um schmalbandige Störungen handelt. Gegebenenfalls wären die 1420 MHz-Karten (dann mit CISPR-Bandbreite: 1 MHz) zu benutzen, für den (eher unwahrscheinlichen) Fall, dass die Störungen bei 610 MHz geringere Signalpegel aufweisen als bei 1420 MHz.

Anhand der ermittelten Werte in den beiden Tabellen lässt sich leicht ablesen, dass für den Standort eine minimale Überschreitung der Grenzwerte, um ca. 12 dB im 1. Szenario gegeben ist. Berücksichtigt man beide Anlagen in Summe (aggregiert⁷), ergibt sich rechnerisch eine Überschreitung um ca. 15 dB. Diese Berechnungen fußen aber auf den maximal erlaubten Emissionswerten nach CISPR-11. Nach neueren Erkenntnissen des Messdienst der Bundesnetzagentur (Hasenpusch & Fleckenstein, 2017)⁷ unterschreiten moderne Anlagen die CISPR-11-Werte bei entsprechender Ausführung sogar noch um bis zu 20 dB⁸, so dass unter Berücksichtigung aller Aspekte eine Störung des Messbetriebes in Effelsberg eher unwahrscheinlich ist.

6. Reflexion und Streuung an den WEA

Nicht nur die Emissionen der WEA selbst, sondern auch Reflexionen von anderen Funkdiensten in der Umgebung (z.B. RADAR oder Richtfunkstrecken) an den WEA könnten für den Beobachtungsbetrieb in Effelsberg problematisch sein, wenn sich diese in unmittelbare Umgebung einer WEA befinden oder mit starker Richtwirkung (Antennendiagramm) die WEA anleuchten. Da uns keine weiteren Informationen zu den typischen Umgebungsfeldstärken, E_{env} , in der betrachteten Region vorliegen, berechnen wir hier lediglich die Grenzfeldstärken $E_{\text{env}}^{\text{lim}}$, die nicht überschritten werden sollten, um weitere Untersuchungen in diesem Kontext zu erleichtern.

Um die Reflexionseigenschaften einer WEA abzuschätzen, machen wir folgende vereinfachende Annahmen: (1) die Anlage sei in Richtung Radioteleskop ausgerichtet (2) die effektive Reflexionsfläche, A_{eff} sei das Produkt aus geometrischer Fläche, A_{eff} und dem Reflexionskoeffizienten, η und (3) die Reflexionseigenschaften seien konstant über die Höhe der Anlage.

Beispielhaft schätzen wir für eine Anlage der Höhe 149 m folgende Größen ab:

⁷Eine Kopie des Berichtes kann über die Bundesnetzagentur (Referat 220, Herr Dietmar Gaul) bezogen werden.

⁸Möglicherweise auch mehr; dies lässt sich aber durch die physikalisch begrenzte Empfindlichkeit des verwendeten Messverfahrens aber kaum noch mit ausreichender Genauigkeit bestimmen.

$w_{\text{bas}} = 6 \text{ m}$	Breite des Turms am Fundament
$w_{\text{gen}} = 3 \text{ m}$	Breite des Turms an der Nabe
$h_{\text{sup}} = 149 \text{ m}$	Höhe des Turms
$\eta_{\text{sup}} = 90\%$	Reflexionskoeffizient des Turms
$r_{\text{rot}} = 58 \text{ m}$	Rotor-Radius
$f_{\text{rot}} = 10\%$	Flächenfüllfaktor des Rotors
$\eta_{\text{rot}} = 12\%$	Reflexionskoeffizient des Rotors

Die geometrische Fläche des Turms ist

$$A_{\text{sup}} = \frac{1}{2}(w_{\text{gen}} + w_{\text{bas}})h_{\text{sup}} \quad (4)$$

und für den Rotor ergibt sich

$$A_{\text{rot}} = f_{\text{rot}}\pi r_{\text{rot}}^2. \quad (5)$$

Die effektive Reflexionsfläche ist

$$A_{\text{eff}} = \eta_{\text{sup}}A_{\text{sup}} + \eta_{\text{rot}}A_{\text{rot}} \approx 429 \text{ m}^2. \quad (6)$$

Gehen wir davon aus, dass diese Fläche mit einer bestimmten Leistungsflussdichte, S_{env} , der Umgebung bestrahlt wird, so ist die reflektierte Leistung (in Richtung Effelsberg)

$$P_{\text{ref}} = S_{\text{env}}A_{\text{eff}}. \quad (7)$$

Die Leistungsflussdichte kann in Feldstärke umgerechnet werden, mittels

$$S \equiv |\vec{S}| = \sqrt{\frac{\varepsilon_0}{\mu_0}}|\vec{E}|^2 = \frac{E^2}{R_0}. \quad (8)$$

Wenn wir nun fordern, dass die reflektierte Leistung am Ort des Radioteleskops die RA.769-Leistungsgrenzwerte, P_{lim} , nicht überschreiten darf, so folgt

$$S_{\text{lim}}^{\text{env}} = \frac{P_{\text{lim}}L_{\text{path}}}{N_{\text{dev}}A_{\text{eff}}} \quad (9)$$

$$(E_{\text{lim}}^{\text{env}})^2 = R_0 \frac{P_{\text{lim}}L_{\text{path}}}{N_{\text{dev}}A_{\text{eff}}} \quad (10)$$

bzw. in logarithmischer Form

$$S_{\text{lim}}^{\text{env}} [\text{dB}_W/\text{m}^2] = P_{\text{lim}} [\text{dB}_W] + L_{\text{path}} [\text{dB}] - 10 \log N_{\text{dev}} - 10 \log A_{\text{eff}} [\text{m}^2] \quad (11)$$

$$E_{\text{lim}}^{\text{env}} [\text{dB}_{\mu\text{V}/\text{m}}] = S_{\text{lim}}^{\text{env}} [\text{dB}_W/\text{m}^2] + 145.8, \quad (12)$$

wobei L_{path} die Streckendämpfung bei der entsprechenden Beobachtungsfrequenz sei.

Im Unterschied zum Fall der Eigenemission der Anlagen ist es wenig sinnvoll die kleineren Bandbreiten des 2. Szenarios bei der Betrachtung der Reflexion in Erwägung zu ziehen. Alle uns bekannten relevanten festen Funkdienste arbeiten mit relativ großen Bandbreiten, so dass wir im Folgenden nur die Resultate des 1. Szenarios diskutieren,

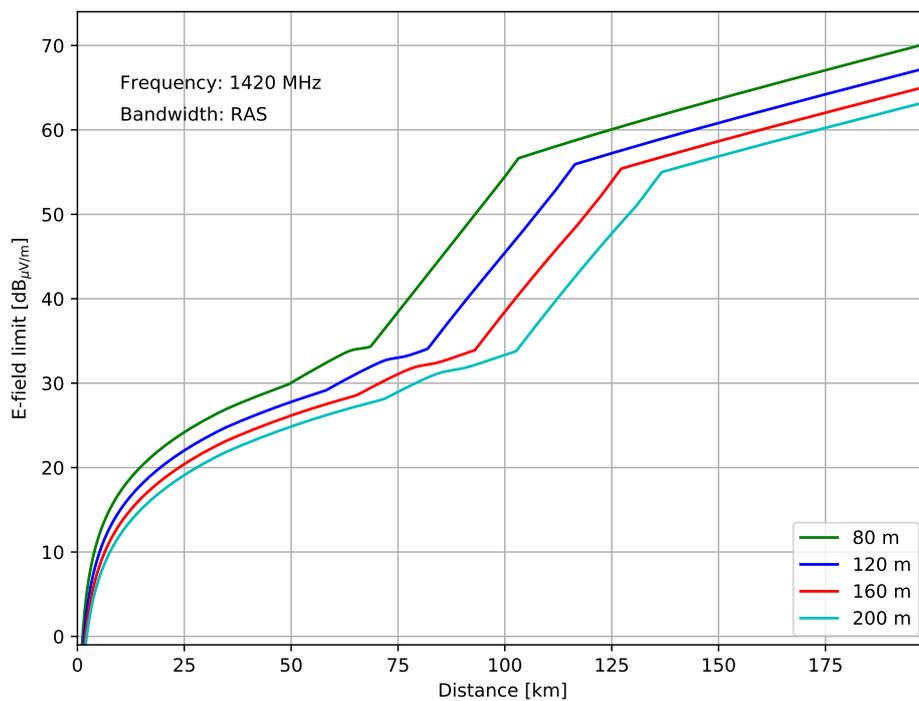
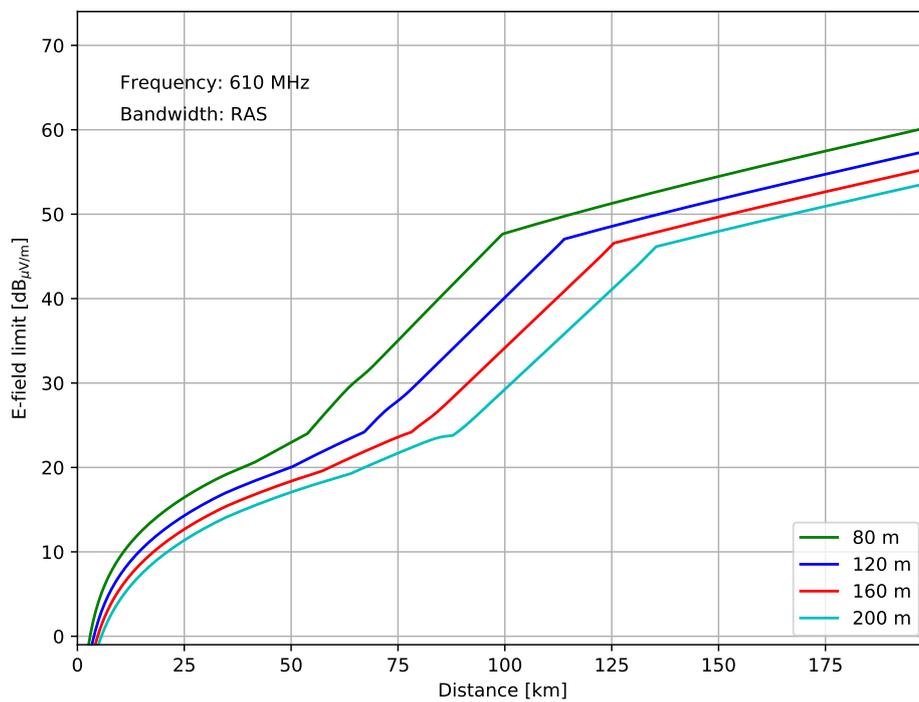


Abb. 7: Beispiele für die sich ergebenden Feldstärkegrenzwerte im generischen Fall (flat-Earth) bei 610 MHz (oben) und 1420 MHz (unten). Die Höhe des Empfängers ist 50 m, und es sind die Kurven für vier verschiedene Senderhöhen gezeigt.

Tab. 4: Maximal erlaubte Umgebungsfeldstärken, $E_{\text{env}}^{\text{lim}}$, für die Frequenz 611 MHz berechnet für die CISPR-11 Detektor-Bandbreite (120 kHz).

Standort	ID	Länge deg	Breite deg	Höhe m	Dämpfung dB	$E_{\text{env}}^{\text{lim}}$ dB $_{\mu\text{V}/\text{m}}$
Nürburgring	01	6.9284	50.3352	149	138.7	38.5
Nürburgring	02	6.9337	50.3352	149	138.6	38.4

Tab. 5: Maximal erlaubte Umgebungsfeldstärken, $E_{\text{env}}^{\text{lim}}$, für die Frequenz 1414 MHz berechnet für die CISPR-11 Detektor-Bandbreite (1 MHz).

Standort	ID	Länge deg	Breite deg	Höhe m	Dämpfung dB	$E_{\text{env}}^{\text{lim}}$ dB $_{\mu\text{V}/\text{m}}$
Nürburgring	01	6.9284	50.3352	149	149.7	49.8
Nürburgring	02	6.9337	50.3352	149	149.5	49.7

die sich durch Integration über das volle RAS Band ergeben. In Abb. 7 wurden die sich ergebenden Feldstärkegrenzwerte für den generischen Fall aus Abschnitt 4 bestimmt, indem die entsprechende Streckendämpfung aus Abb. 2 in obige Formeln eingesetzt wurde.

In den Tabellen 4 (610 MHz) und 5 (1420 MHz) haben wir für alle möglichen Standorte die sich ergebenden Werte eingetragen. Hierbei wurden die sich ergebenden Feldstärkegrenzwerte von der RAS Bandbreite auf die CISPR-11 Detektorkopfbandbreite von 120 kHz ($f \leq 1$ GHz) bzw. 1 MHz ($f > 1$ GHz) umgerechnet, um die Arbeit mit den angegebenen Werten zu vereinfachen.

Da uns keine Informationen zu typischen Feldstärke-Werten an den potentiellen WEA-Standorten vorliegen, können wir hier noch keine Bewertung zur Verträglichkeit vornehmen. Die in den Tab. 4 und 5 aufgeführten Grenzwerte lassen sich aber direkt mit Messungen vergleichen, die ein künftiger Betreiber am Standort vornehmen könnte. Dabei sollte mindestens für 24 h gemessen werden, um ein statistisch signifikantes Ergebnis zu erhalten. Es könnten alternativ auch Simulationen durchgeführt werden, in denen für alle bekannten Nutzer des Radiospektrums in der Umgebung die jeweiligen zu erwartenden Feldstärken am Ort der WEA bestimmt werden, die in der Summe die berechneten Grenzwerte nicht überschreiten sollten.

Aus unserer Sicht kann das Band bei 1420 MHz von Untersuchungen bzgl. Reflexionen ausgespart werden, um den Aufwand etwas geringer zu halten. Beim 1420-MHz-Band handelt es sich um ein sogenanntes passives Band, in dem jegliche Emissionen untersagt sind⁹, so dass eigentlich keine festen Funkdienste existieren dürften, die hier zu Problemen führen können.

In Abb. 8 haben wir analog zu den Margin-Konturkarten die Feldstärkegrenzwerte in

⁹In der deutschen Zuweisungstabelle, dem sog. Frequenznutzungsteilplan, ist der Eintrag 1420–1427 MHz mit der Fußnote D340 versehen: „In den folgenden Frequenzbereichen sind Ausstrahlungen nicht zugelassen [...]“.

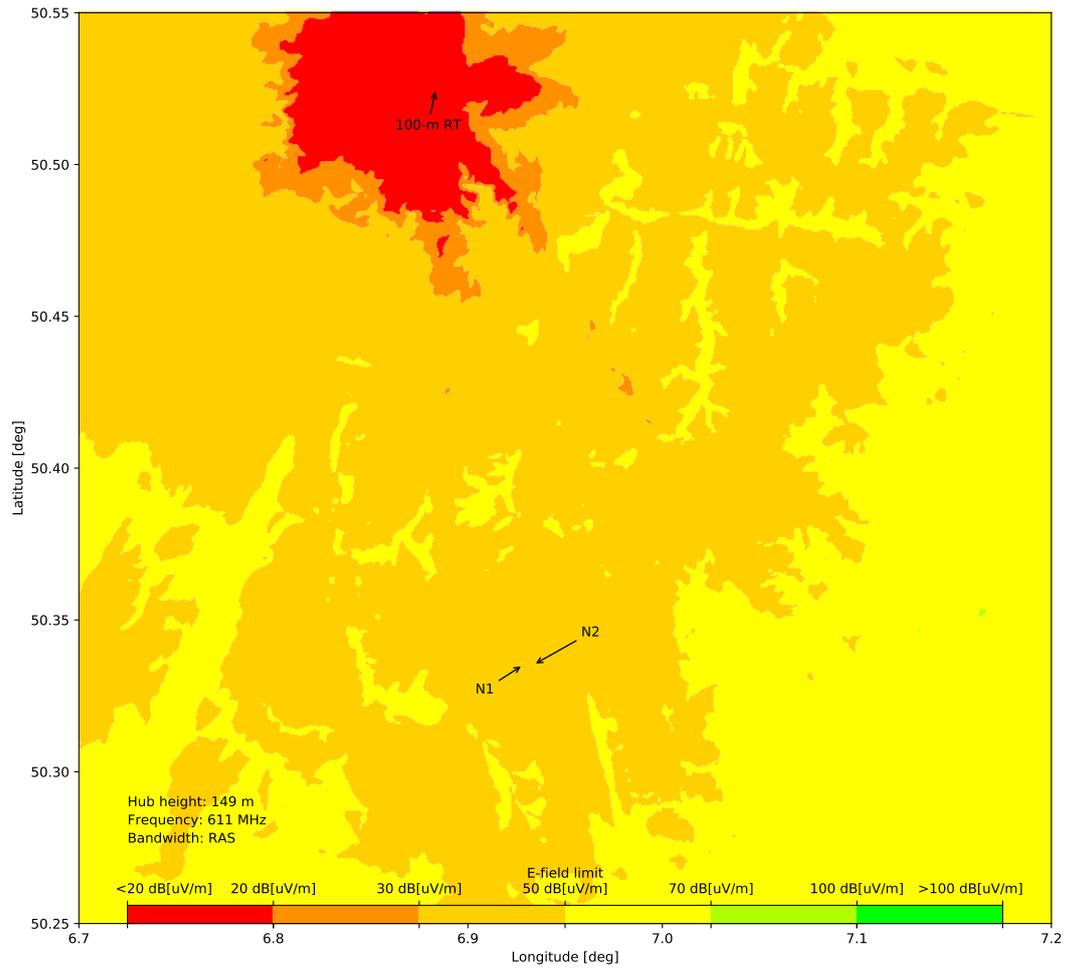


Abb. 8: Beispiel für eine Feldstärkegrenzwert-Konturkarte für eine Nabenhöhe von 149 m bei der Frequenz 610 MHz.

der Region um das Radioteleskop dargestellt.

A. Nabenhöhe: 149 m, Frequenz: 610 MHz

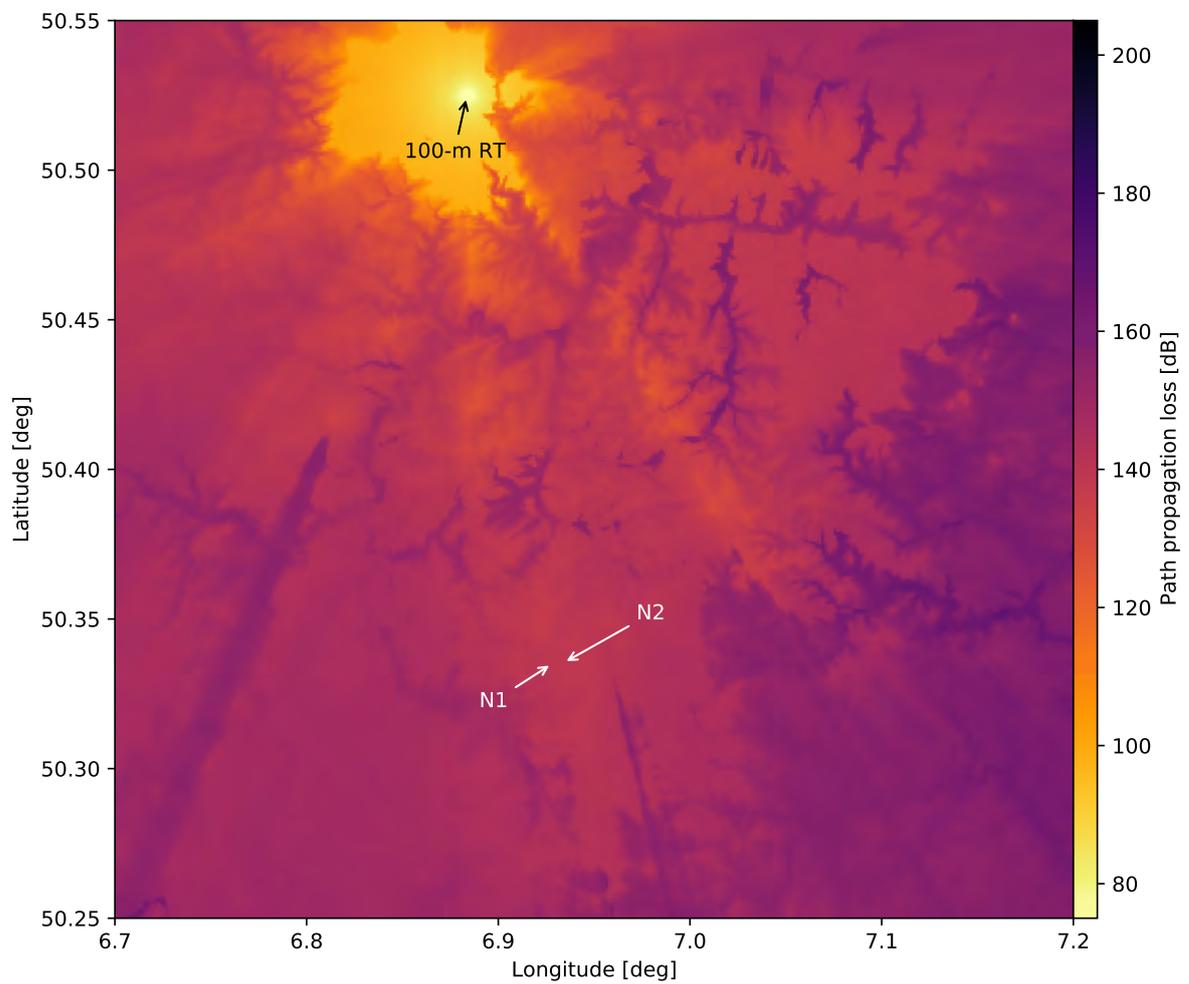


Abb. 9: Streckendämpfungskarte. Nabenhöhe: 149 m, Frequenz: 610 MHz.

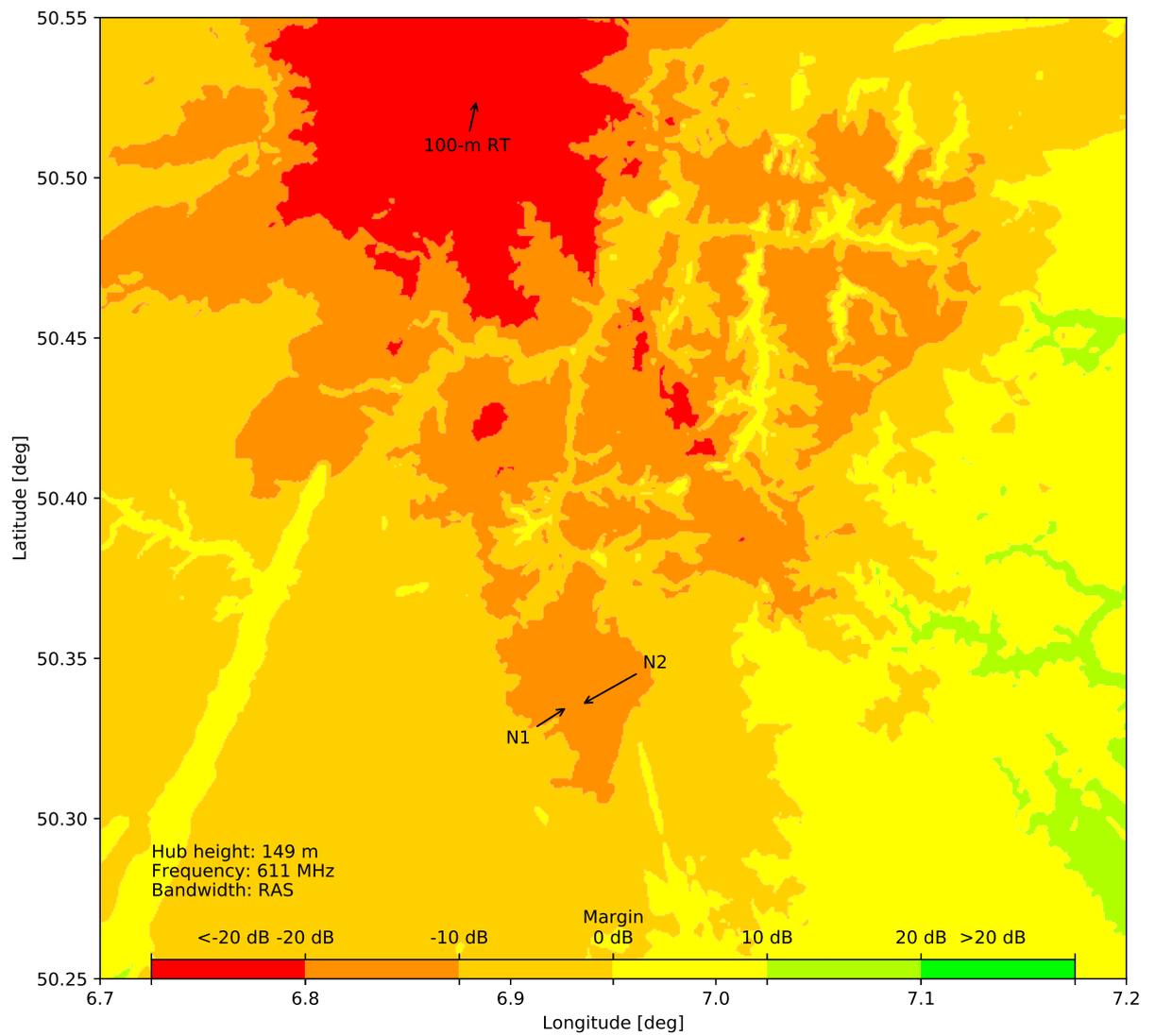


Abb. 10: Margin-Konturkarte. Nabenhöhe: 149 m, Frequenz: 610 MHz, Szenario 1.

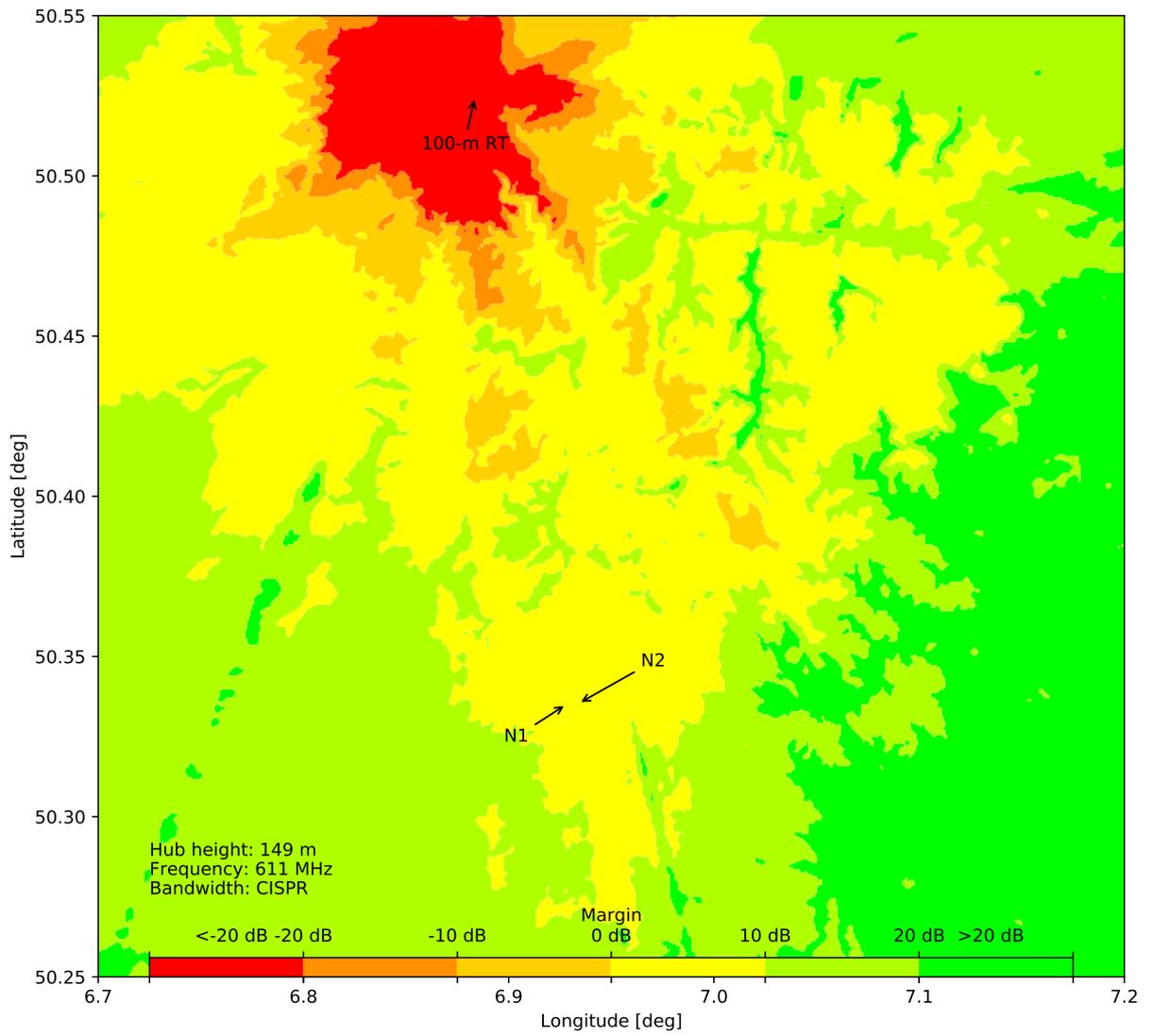


Abb. 11: Margin-Konturkarte. Nabenhöhe: 149 m, Frequenz: 610 MHz, Szenario 2.

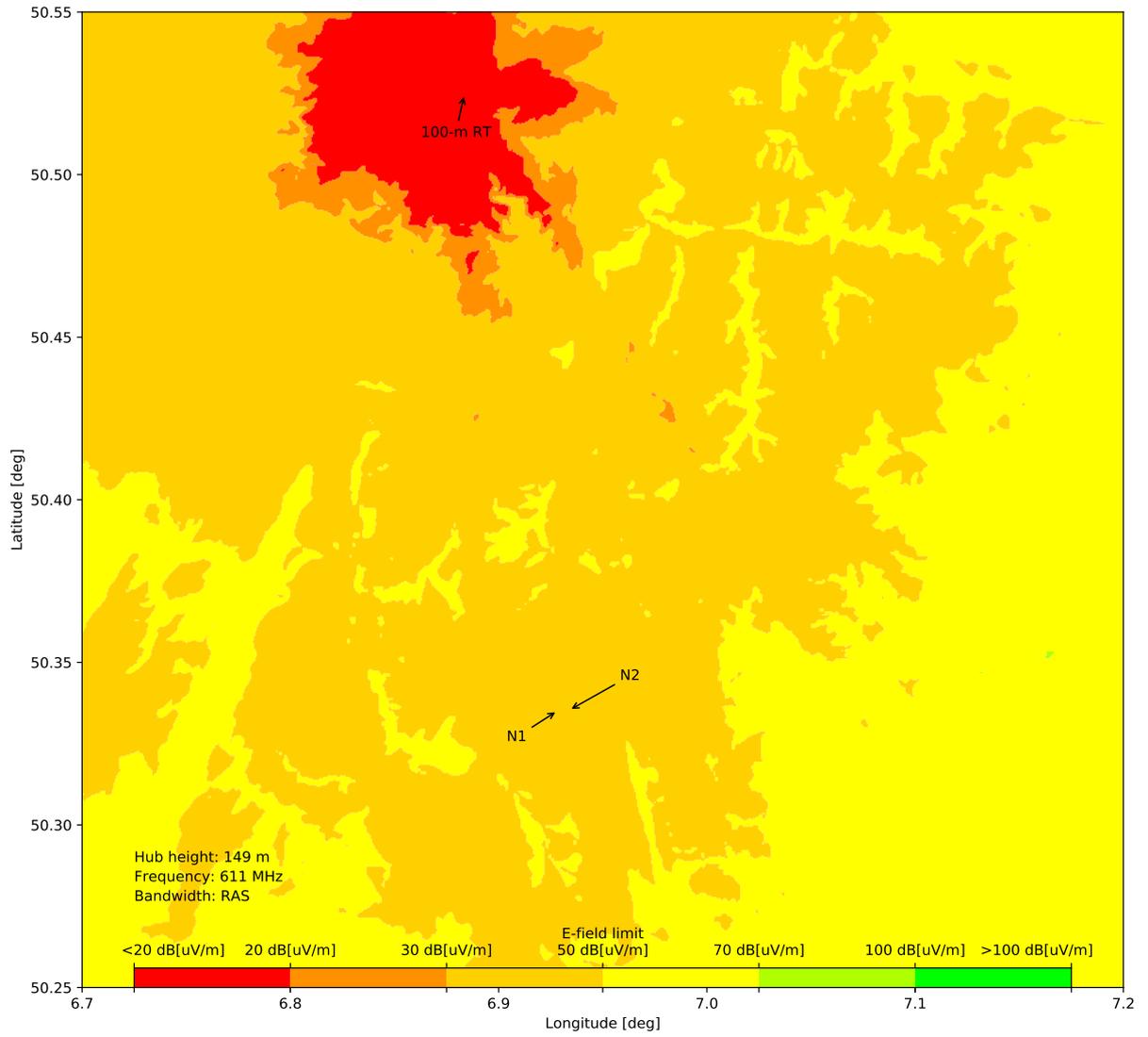


Abb. 12: Feldstärkegrenzwerte. Nabenhöhe: 149 m, Frequenz: 610 MHz, Szenario 1 (umgerechnet auf CISPR-Detektorkopf mit 120 kHz Bandbreite).

B. Nabenhöhe: 149 m, Frequenz: 1420 MHz

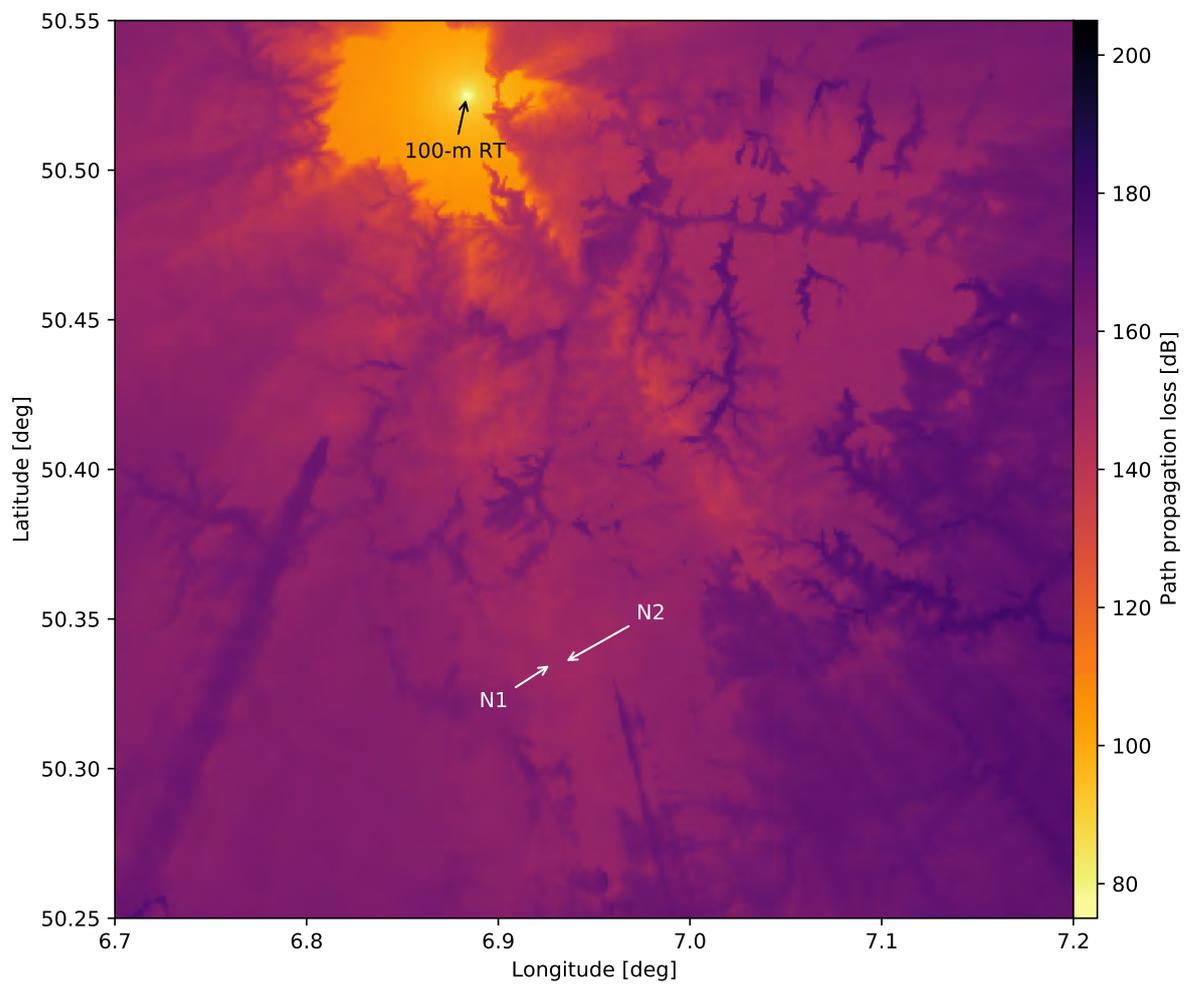


Abb. 13: Streckendämpfungskarte. Nabenhöhe: 149 m, Frequenz: 1420 MHz.

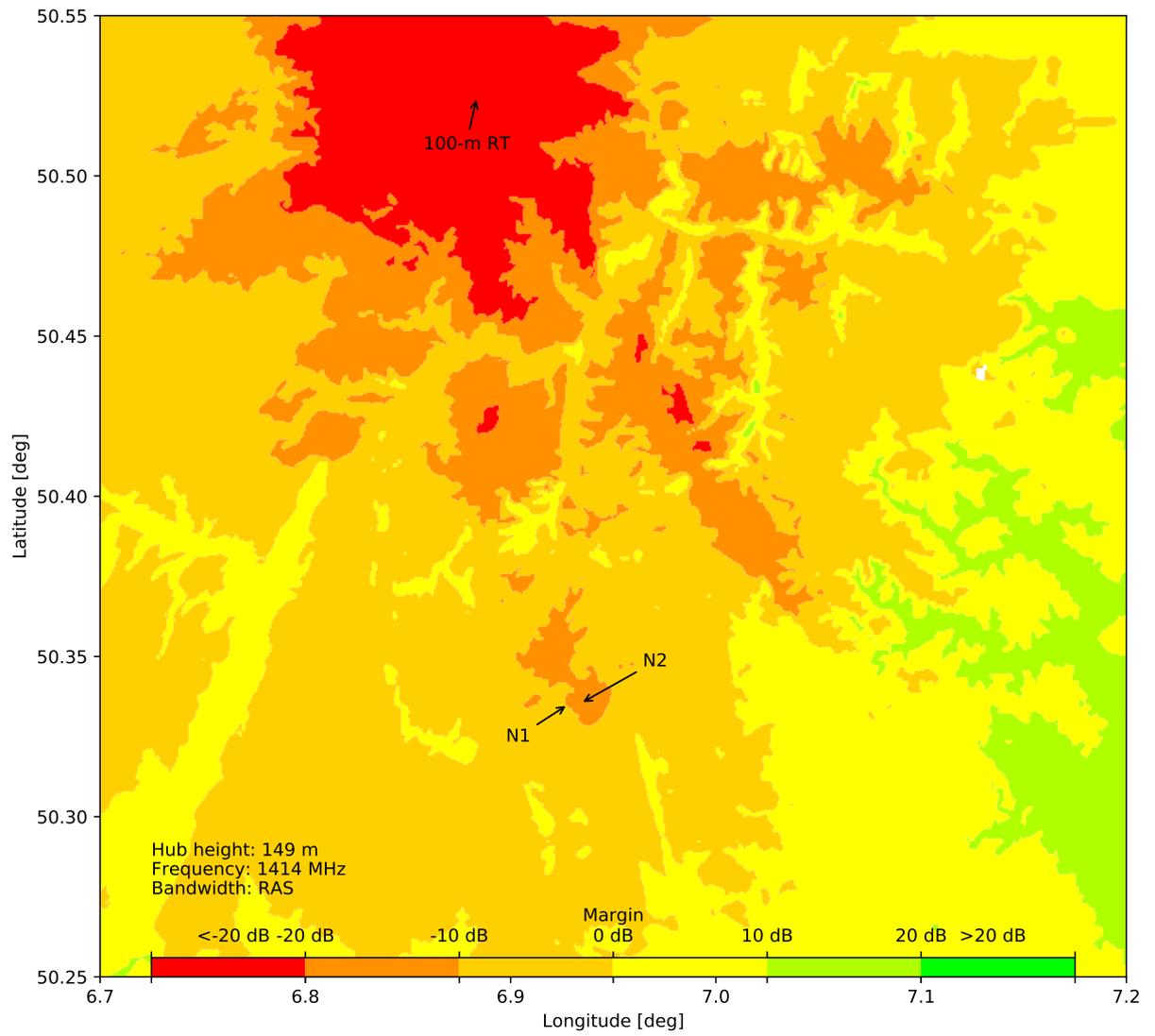


Abb. 14: Margin-Konturkarte. Nabenhöhe: 149 m, Frequenz: 1420 MHz, Szenario 1.

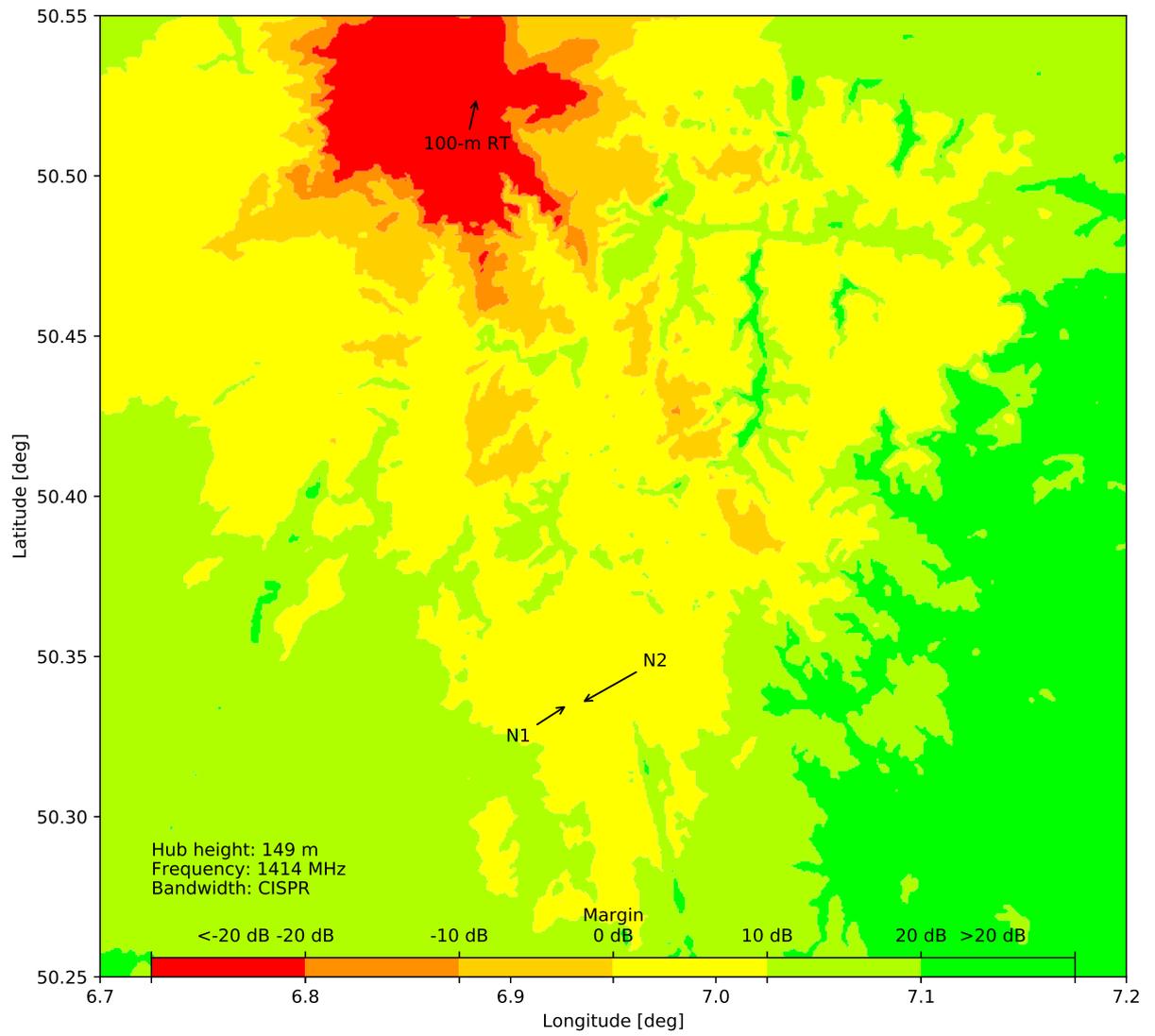


Abb. 15: Margin-Konturkarte. Nabenhöhe: 149 m, Frequenz: 1420 MHz, Szenario 2.

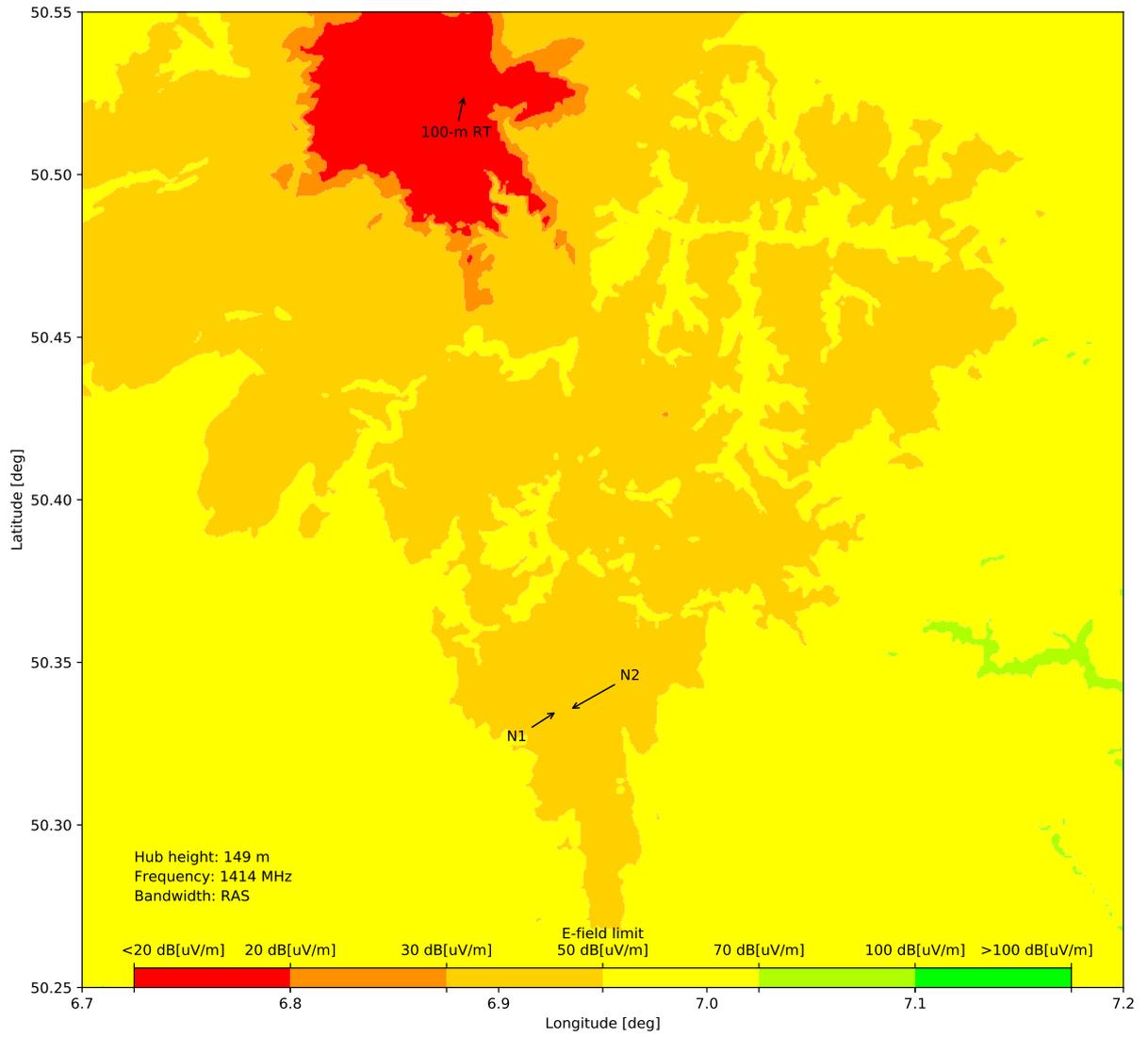


Abb. 16: Feldstärkegrenzwerte. Nabenhöhe: 149 m, Frequenz: 1420 MHz, Szenario 1 (umgerechnet auf CISPR-Detektorkopf mit 1 MHz Bandbreite).



Deutsche Telekom Technik GmbH
PTI 14, Polcher Str. 15-19, 56727 Mayen

Verbandsgemeinde Adenau
Kirchstr. 15-19
53518 Adenau

per E-Mail: bauleitplanung@adenau.de

Michael Wolff | PTI 14, BB2
+49 2651 980-455 wolffm@telekom.de
13. November 2023 | Ihre Nachricht vom: 31.10.2023
Nürburg, Beteiligung gemäß § 4 (1) sowie § 2 (2) BauGB an der Aufstellung der 4. Änderung des
Bebauungsplanes „Nürburgring Grand-Prix-Strecke

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten.

Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o.a. Planung haben wir keine grundsätzlichen Einwände.

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass im Weg des Plangebietes Telekommunikationslinien verlaufen. Die vorhandenen Telekommunikationslinien sind aus dem beigefügten Plan ersichtlich. Unsere Anlagen liegen ca. 80 cm tief.

Es muss sichergestellt werden, dass der ungehinderte Betrieb, Unterhaltung, Änderung und Errichtung der Telekommunikationslinien gewährleistet wird.

Wir weisen darauf hin, dass Veränderungen an unseren Anlagen nur durch uns beauftragte Unternehmer erfolgen darf.

Der Mindestabstand von Erdungsanlagen der Solartechnik oder ihrer zugehörigen Energietechnik zu unseren Telekommunikationslinien beträgt 10 m.

Bei Stromleitungen und Energieanlagen (Trafo-/ Umspannstation usw.) darf der Abstand zu unseren Telekommunikationslinien 15 m nicht unterschritten werden.

Der Abstand der Starkstrom- / Hochspannungskabel darf bei Kreuzungen (90 Grad) 0,3 m nicht unterschreiten. Bei Kreuzungen muss die Telekommunikationslinie oben liegen!

Wird der Mindestabstand von 0,3 m unterschritten werden Schutzmaßnahmen nach ZTV gefordert.

Für geplante WEA fordern wir die Einhaltung eines Schutzabstandes von mindestens 15 m zwischen der Erdungsanlage der Windkraftanlage (inkl. der ggf. zugehörigen Energietechnik) und unserer bestehenden Telekommunikationsanlage. Wird dieser Abstand unterschritten sind besondere Schutzmaßnahmen notwendig.

Bei Unterschreitung der Mindestabstände werden Schutzmaßnahmen gefordert. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

Wir weisen darauf hin, dass Veränderungen an unseren Anlagen nur durch uns beauftragte Unternehmer erfolgen darf.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Zu ihrer Information ist ein Plan unserer Telekommunikationsanlagen beigelegt.

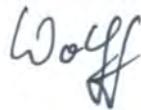
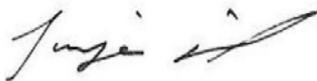
Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher von uns in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen. (Planauskunft.Mitte@telekom.de).

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der beigelegte Plan keine Einweisung ersetzt!

Freundliche Grüße

i.A. Jürgen Diekmann

i.A. Michael Wolff





AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag			
TI NL	Südwest				
PTI	Trier				
ONB	Adenau	AsB	1		
Bemerkung:		VsB	2691A	Sicht	Lageplan
		Name	T NL SW PTI 14 M PPB Wolff	Maßstab	1:1500
		Datum	13.11.2023	Blatt	1

23.11.2023

EINGEGANGEN

23. NOV. 2023

FACHBEREICH
PLANEN UND BAUEN

Verbandsgemeinde Adenau
Bauleitplanung
per Telefax
02691-305-198

Stellungnahme/Einspruch gegen die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Nürburgring Grand-Prix-Strecke“

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich fristgerecht Widerspruch gegen die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Nürburgring Grand-Prix-Strecke“ ein.

Ich bin Anlieger mit einem Waldgrundstück an der B257 in unmittelbarer Nähe des von dem Bebauungsplan betroffenen Gebietes. Weiter bin ich als Einwohner von Quiddelbach von den Planungen betroffen.

1) Waldgrundstück B257 Pozdamer Platz

Das Waldgrundstück wird von mir waldbaulich genutzt und daher insbesondere in den Wintermonaten bewirtschaftet. Windräder in dieser Größe (Vestas V136) mit einer Gesamthöhe von 217 Meter stellen für diese Bewirtschaftung eine erhebliche Gefahr dar. Insbesondere das Risiko des Eiswurfs ist sehr hoch da hier häufiger Nebel vorherrscht und die Temperaturen in 217 Höhe natürlich sehr viel niedriger sein können als am Boden. Dies bedeutet, dass selbst wenn am Boden kein Frost herrscht – in 217 Meter Höhe Minustemperaturen sein könnten. Von daher wäre eine Arbeit in meinem Forst von Ende Oktober bis Mitte März nicht mehr bzw. nur unter Inkaufnahme von hohen Unfallrisiken möglich. Dies ist eine nicht zumutbare (auch monetäre) Einschränkung!

Weiter ist aus keinem der Gutachten erkennbar welche Auswirkungen die Fundamente der Windkraftanlagen (je 500 Tonnen Stahlbeton) auf den Wasserhaushalt (Versorgung) meines Waldes haben. Da die Windkraftanlagen oberhalb liegen könnte es sein das durch die langen und tiefen Fundamente das Oberflächen/Grundwasser abgeschnitten wird, was in trockenen Sommern zum Absterben meiner Bäume führen würde.

Windkraftanlagen in dieser Höhe stellen ein erhebliches Brandrisiko dar. Dies insbesondere deshalb da Feuer in dieser Höhe durch die Feuerwehren der Umgebung nicht bekämpft werden können. In trockenen Sommermonaten mit Wind wäre ein kilometerweiter Funkenflug zu erwarten der die trockenen Fichtenwälder in der Umgebung in Brand setzen würde. Es gibt keinerlei Untersuchungen oder Gutachten, die belegen das die freiwilligen Feuerwehren in Adenau und der kleinen Ortsgemeinden in der Lage wären diese Katastrophensituation zu beherrschen. Insbesondere an

Werktagen sind die freiwilligen Feuerwehren personell unterbesetzt. Eine Brandkatastrophe, die auch die umliegenden Ortschaften und sogar Menschenleben gefährdet, kann nicht ausgeschlossen werden. Gerade die Erfahrungen nach der Ahrflut haben gezeigt das entsprechende Katastrophenszenarien ernst genommen werden müssen ! (vgl. <https://www.agrarheute.com/energie/zwei-monteur-koennen-brennendem-windrad-retten-612226>)

Als Waldbesitzer kann ich bestätigen das dieses Gebiet intensiv von seltenen Greifvögeln wie dem Rotmilan genutzt wird. Ich nehme daher als Waldbesitzer immer besondere Rücksicht auf diese unter Naturschutz stehen Vögel. Nicht umsonst befinden wir uns im Bereich eines EU-Vogelschutzgebietes. Diese Tiere wären durch diese Anlagen erheblich gefährdet. Das entsprechende Ornithologische Gutachten bestätigt auch entsprechende Greifvogelvorkommen im Einzugsgebiet der Windkraftanlagen. Wären die Untersuchungen nicht nur in so begrenzten zeitlichen Umfang erfolgt, hätte man sicherlich noch mehr Brutpaare entdecken können und damit auch noch schwerwiegendere Auswirkungen attestieren können.

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB):

Neben den Windanlagen sollen auch grundsätzlich folgende industrielle Nutzungsmöglichkeiten erlaubt werden:

Anlagen, die der Nutzung solarer Strahlungsenergie dienen, • Anlagen zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff und synthetischen Kraftstoffen, • Stellplatzanlagen, • Tankstellen sowie für den Betrieb o.g. Anlagen erforderliche Nebenanlagen.

Hierzu ist anzumerken das damit die rechtlichen Voraussetzungen für den Aufbau eines neuen Industriegebietes geschaffen werden. Es ist völlig unklar was mit „Anlagen zur Herstellung von synthetischen Kraftstoffen und Tankstellen“ genau gemeint ist und in welcher Dimension diese zukünftig erlaubt werden sollen. Es ist nicht definiert ob damit z.B. auch Gefahrenstoffe inkludiert sind. Dabei ist zu beachten das allein der benannte Wasserstoff hochentzündlich ist und in Verbindung mit der Brandgefahr (oder Eiswurf) der Windanlagen neue Gefahrenquellen entstehen können. Weiter ist nicht klar was mit „Solarstellplätzen oder Garagen“ genau gemeint ist (insbesondere da diese mit wasserdurchlässigem Boden ausgestattet sind). Werden hier länger eine größere Anzahl von (Renn)Fahrzeugen (mit Gewinnabsicht) geparkt ist u.U. mit der Kontaminierung von Grundwasser durch Öl- und Betriebsstoffe zu rechnen. Auch ein „öffentliches Interesse“ an diesen Anlagen ist auszuschließen da der Nürburgring inzwischen einem russischen Oligarchen gehört und die Unterstützung von Gewinninteressen ausländischer Investoren nicht unter diese Vorgaben fallen.

Eine so unspezifizierte und weitreichende Erweiterung des Bebauungsplanes ist daher abzulehnen, insbesondere weil damit für die Anlieger nicht nachvollziehbar ist welche Nachteile dadurch in Zukunft genau entstehen könnten und sie dadurch in ihren Beteiligungsrechten (Einspruchsrechten) unverhältnismäßig benachteiligt werden.

2.) Einwände als Bürger von Quiddelbach

Im Lärmgutachten sind verschiedene Ortsgemeinden (Müllenbach, Balkhausen, Nürburg usw.) berücksichtigt aber das angrenzende Quiddelbach nicht. Dies gilt auch für weitere Gutachten betreffend dem Landschaftsbild und Schattenwurf etc. Es ist daher zwingend erforderlich das diese Gutachten um die Auswirkungen auf die Ortsgemeinde Quiddelbach erweitert werden.

Ganz grundsätzlich hat die beantragte Änderung des Bebauungsplanes die Konsequenz das sich das Landschaftsbild der Region Nürnberg mit angrenzender Hohen Acht deutlich zum Negativen verändert. Zu beachten ist auch das eine Genehmigung von Windkraftanlagen bei der Ortsgemeinde Nürnberg rechtlich eine Rechtfertigung (Begründung) auch für andere Ortsgemeinden liefern können ebenfalls Windkraftanlagen in Nähe der Burg zu bauen. Ein weltweites bekanntes Landschaftsbild würde damit zerstört. Die negativen Folgen für den Tourismus in dieser Region dürften erheblich sein. Vor diesem Hintergrund sind die Partikularinteressen einer einzelnen Ortsgemeinde und/oder eines russischen Investors geringer zu bewerten als die Notwendigkeit diese landschaftlich und touristisch einmalige Region zu schützen!

Ich bitte um kurze Bestätigung über den Eingang meines Widerspruchs!

Freundliche Grüße

